

Kann überhaupt irgendwer graben?

Archäologische Feldforschung im Spannungsfeld zwischen Partizipation und Gefahrenabwehr

Raimund Karl

Zusammenfassung – Archäologische Nachforschungsgenehmigungs-Pflichten werden gewöhnlich mit der Erfordernis begründet, archäologische Denkmale vor Zerstörungen durch wissenschaftlich unsachgemäße Ausgrabungen zu schützen. Die Kontrolle der Wissenschaftlichkeit der vorgeschlagenen Forschungsvorhaben wird von staatlichen Denkmalbehörden durchgeführt, deren eigene Feldforschungen aber anscheinend regelhaft keiner vergleichbaren, unabhängigen Kontrolle unterworfen werden. In diesem Beitrag wird anhand des konkreten Beispiels des österreichischen Bundesdenkmalamtes (BDA) gezeigt, dass staatliche Behörden und deren Fachpersonal nicht mehr, sondern eher weniger als andere professionelle Archäologen dazu geeignet und qualifiziert sind, die Wissenschaftlichkeit von beantragten Feldforschungsprojekten zu beurteilen. In Stellenbesetzungsverfahren wird die diesbezügliche Kompetenz von Kandidaten nicht überprüft. Wissenschaftliche Beurteilungen der Qualität der von Fachorganen des BDA durchgeführten Feldforschungen fallen maßgeblich schlechter aus als die für andere Einrichtungen tätiger Archäologen. Dass diese Organe ihre Aufgaben als Amtssachverständige nicht immer ordnungsgemäß erledigen, ist durch vernichtende Gerichtsurteile positiv bewiesen. Eine interne wissenschaftliche Integritäts-sicherungsstelle fehlt ebenso wie eine effektive Dienstaufsicht, selbst wenn dieser bereits gerichtlich bewiesenes dienstliches Versagen angezeigt wird. Zudem erfolgt die Prüfung selbst wissenschaftlich höchstqualifizierter Antragsteller oft durch akademisch (oft deutlich) geringer als diese qualifizierte Organe. Kontrolle durch eine staatliche Behörde ist also nicht dazu geeignet, die wissenschaftliche Qualität archäologischer Feldforschung sicherzustellen.

Schlagworte – Archäologie; Feldforschung; Qualifikation; Qualitätskontrolle; Qualitätssicherung; NFG-Pflicht; Denkmalbehörde; Österreich

Title – Can anyone dig at all? Archaeological field research between participation and hazard control

Abstract – Archaeological fieldwork permit requirements are usually justified by the need to protect archaeological monuments from destruction by unprofessional excavations. The academic quality of proposed fieldwork is (allegedly) controlled by monuments authorities, whose own fieldwork regularly appears to be exempt from any independent quality control. This contribution demonstrates, based on the specific example of the Austrian Federal Monuments Authority (BDA), that state authorities and their academic expert staff are not better, but rather less suited and qualified than other professional archaeologists to assess the academic quality of proposed field research. Fieldwork competence is not assessed in appointment procedures for archaeological expert positions. Academic assessments grade the quality of fieldwork conducted by archaeological officials of the BDA much worse than that of archaeologists employed by other bodies. That these officials not always perform their duties as expert witnesses adequately is positively proven by devastating court judgements. The BDA has no internal academic quality control unit nor an effective disciplinary complaints procedure, not even for misconduct already proven in court. Also, (often considerably) academically less qualified officials are tasked with assessing the academic competence of more highly (or even supremely) qualified applicants. Control by a state authority thus does not guarantee the academic quality of fieldwork.

Key words – archaeology; fieldwork; qualification; quality assurance; research permit; monuments agency; Austria

Einleitung

Vor kurzem saß ich mit vier anderen erfahrenen Archäologinnen und Archäologen¹ am Wirtshaustisch, die dabei (unter anderem) die im Vergleich mit jener der am Tisch Sitzenden teilweise erbärmliche und zunehmend schlechter werdende Qualität der Feldforschungen gewisser, vor allem jüngerer, Kollegen beklagten.² Für unbeteiligte Zuhörer muss das den Eindruck erweckt haben, als ob nur die fünf Anwesenden archäologische Feldforschung kompetent betreiben könnten. Ich sitze aber immer wieder einmal mit diesen Kollegen jeweils einzeln am Wirtshaustisch und auch da wird immer wieder einmal über dasselbe Thema gejammert, wobei jeder davon dann auch

über die im Vergleich mit ihren eigenen erbärmlich schlechte Qualität der Feldforschungen der jeweils anderen drei klagt.³

Dimitrij Davydov (2023) ist (erstmalig veröffentlicht 2017) unter dem provokativen Titel „Jeder kann graben?“ der Frage nachgegangen, inwieweit zur Abwehr von Gefahren für „das archäologische Erbe“ die selbstbestimmte Partizipation an der wissenschaftlichen archäologischen Feldforschung einer denkmalbehördlichen Genehmigungspflicht unterworfen werden und damit vom Staat in die Wissenschaftsfreiheit⁴ und das Menschenrecht auf selbstbestimmte Teilhabe am kulturellen Leben der Gemeinschaft und am wissenschaftlichen Fortschritt⁵ eingegriffen werden darf. Nachdem es ihm dabei in erster Linie um die

selbstbestimmte Bürgerbeteiligung an der archäologischen Feldforschung und deren Beschränkung auf jenes „ehrenamtliche Engagement“ ging, das die aus seiner Sicht primäre „Aufgabe“ der Bodendenkmalpflegebehörden – „für eine „geordnete und wissenschaftlich fundierte“ Bodendenkmalpflege zu sorgen“ (EBD., 76) – erleichtert, statt sie mit zusätzlicher Arbeit zu belasten, habe ich im gleichen Kontext bereits 2018 unter dem Titel „Können, dürfen, sollen?“ eine Entgegnung verfasst (KARL, 2018), in der ich darauf hingewiesen habe, dass die Antwort auf die Sachfrage, ob jemand wissenschaftlich fundiert forschen kann, nicht unbedingt mit der Antwort auf die Rechtsfrage, ob diese Person auch wissenschaftlich forschen darf, übereinstimmen muss; und dass es auch in der archäologischen Denkmalpflege nicht so ist, dass Bürger den Behörden dienstbar sein müssen, sondern es die primäre Aufgabe aller, auch der Denkmal-Behörden ist, den Bürgern dienstbar zu sein, auch wenn sie das mit – aus ihrer Sicht die Erfüllung ihrer „primären Aufgabe“ – erschweringer Mehrarbeit belastet.

Ich möchte in diesem Beitrag einen Schritt weitergehen und die Frage stellen, ob überhaupt irgendwer „wissenschaftlich fundierte“ archäologische Feldforschungen durchführen kann. Denn diese Frage scheint generell innerhalb des Faches mit einem emphatischen „Nein!“ beantwortet zu werden. Bzw., und das ist die Pointe der einleitenden Anekdote: nachdem schließlich danach gefragt wird, ob irgendwer graben kann, und der Befragte⁶ nicht irgendwer, sondern die Ausnahme ist, welche die Regel überhaupt erst bestätigt;⁷ die Antwort auf diese Frage also eigentlich ist: „Außer mir selbst, nein!“; bzw. umgekehrt formuliert, „Nur ich!“.

NFG-Pflicht für die wissenschaftliche Qualitätskontrolle?

Glaubt man den Denkmalbehörden, dann dienen die seit dem preußischen Ausgrabungsgesetz von 1914⁸ in den meisten deutschsprachigen Denkmalschutzgesetzen zu findenden Genehmigungspflichten für Grabungen bzw. Nachforschungen (NFG-Pflichten) der Sicherung der wissenschaftlichen Qualität archäologischer Ausgrabungen und (meistens auch) sonstiger archäologischer Feldforschungen. Diese Sichtweise findet auch Bestätigung in den Erläuterungen zu (wenigstens manchen) Gesetzesentwürfen (so z.B. in den Regierungsvorlagen zu den Novellen des österreichischen DMSG von 1990 und 1999; RV 1990, 20; RV

1999, 54-55); der Kommentarliteratur (z.B. VIEBROCK, 2007, 239; sinngemäß gleich z.B. in HÖNES, 1995, 273; STROBL & SIECHE, 2010, 265; MARTIN & KRAUTZBERGER, 2010, 852, 887-9); und auch in der (an sich recht spärlichen) einschlägigen Judikatur. Diese NFG-Pflichten stellen dabei meist auf einen subjektiven Anknüpfungstatbestand⁹ ab – die Absicht, archäologische Feldforschungen durchzuführen oder Denkmale zu entdecken –, nur einige wenige zusätzlich dazu auch noch auf objektive Anknüpfungstatbestände – dann meistens darauf, dass bekannt oder anzunehmen ist, dass am geplanten Arbeitsort archäologische Denkmale vorkommen. Auch das weist darauf hin, dass die Intention des Gesetzgebers bei NFG-Pflichten war, sicherzustellen, dass Handlungen, die eine Erforschung von archäologischen Denkmalen wünschenswert machen, vor ihrer Durchführung durch ein präventives Verbot mit Genehmigungsvorbehalt durch die Denkmalbehörde darauf geprüft werden können, ob sie wissenschaftlichen Anforderungen genügen oder nicht.¹⁰

Ausgenommen von dieser NFG-Pflicht und auch sonstiger Qualitätssicherungsverfahren sind gewöhnlich Nachforschungen der Denkmalbehörden selbst. Diese Ausnahme wird damit begründet, dass es unsinnig wäre, wenn sich die Denkmalbehörde für eigene Nachforschungen selbst Genehmigungen ausstellen müsste (STROBL & SIECHE, 2010, 269; STROBL ET AL., 2019, 356).¹¹ Tatsächlich unterliegt ihr allerdings die stillschweigende Annahme der Autoren der Gesetze,¹² dass (nur) das von der Behörde beschäftigte „Fach“-Personal¹³ die wissenschaftliche Feldforschung beherrscht und verantwortlich genug ist, dass davon keine Gefahr für die wissenschaftliche Qualität der Forschungsergebnisse ausgeht und eine Vorab-Kontrolle „staatlicher“ Feldforschungen daher nicht erforderlich ist. Die Motive für die Kompetenz zur sachgerechten Feldforschung aller anderen Bürger scheint den Autoren der Gesetze hingegen grundsätzlich suspekt zu sein; eine Vorab-Kontrolle deren geplanter Forschungen daher erforderlich.

Tatsächlich findet sich die zuletzt genannte Annahme auch in vielen Kommentaren und Handbüchern mehr oder minder eindeutig explizit ausgedrückt: „Private Nachforschungen, die keine Gewähr wissenschaftlicher Methodik bieten, werden daher meist nicht genehmigt werden können, weil sie zu einer unsachgemäßen, unnötigen und unkontrollierbaren Zerstörung von Befunden führen können.“ (MARTIN & KRAUTZBERGER, 2010, 888; Hervorhebung wie im Original; wortgleich ohne Hervorhebung in VIEBROCK, 2007, 239-40; sinngemäß

gleich z.B. in HÖNES, 1995, 271; STROBL & SIECHE 2010, 267; DAVYDOV ET AL., 2016, 248).

Es zeigt sich hier also eine ganz spezifische Vorstellung von Kompetenz und Vertrauenswürdigkeit von Staatsorganen einerseits und von „Privatpersonen“ andererseits: Erstere sehen sich selbst (und ihre Kollegen im Amt) a priori als fachlich kompetente, vertrauenswürdige und das „Allgemeinwohl“ vor schädlichen Übergriffen durch selbstsüchtige „Privatpersonen“ schützende Staatslenker; während sie Zweitere ebenso a priori als grundsätzlich inkompetente, vertrauensunwürdige und stets zu Lasten des Allgemeinwohls bloß selbstsüchtig ihre niederen privaten Bedürfnisse befriedigende¹⁴ Untertanen betrachten.¹⁵ Dass das letztendlich auch genau dieselbe Vorstellung ist, die der eingangs erzählten Anekdote zugrunde liegt,¹⁶ dürfte daher wohl nicht nur eine rein zufällige Übereinstimmung sein, sondern ist auch ein ganz fundamentales demokratiepolitisches Problem: sehen sich die Staatsorgane nämlich selbst als allen anderen überlegene Herrscher über ihr Aufgabengebiet, die von ihrem Verwaltungshandeln betroffenen Bürger hingegen als inferiore Untertanen, dann ist das nicht nur mit einer demokratischen Werteordnung unvereinbar, sondern führt auch zwingend zur Ansicht, dass nicht der Staat (und dessen Organe) dem Bürger, sondern vielmehr der Bürger dem Staat (und dessen Organen) dienstbar zu sein hat¹⁷ (siehe sinngemäß so DAVYDOV, 2023, 76).

Das spricht nun aber nicht unbedingt dafür, dass NFG-Pflichten besonders viel mit wissenschaftlicher Qualitätssicherung oder der Abwehr von Gefahren für Denkmale zu tun hätten, sondern vielmehr mit der Einzementierung eines ganz bestimmten Machtverhältnisses zu tun hat: der autokratischen Herrschaft der Staatsorgane in ihrem Wirkungsbereich.

Die kuriose Regelung des § 11 Abs. 2 DMSG idF BGBl. 473/1990

Einzig das österreichische DMSG kannte in seinem von 1991 bis 1999 geltenden § 11 Abs. 2 idF BGBl. 473/1990 eine die gleiche Sichtweise verrärende, aber etwas anders gestaltete Ausnahmeregelung zur allgemeinen NFG-Pflicht für „Grabungen und sonstige Nachforschungen an Ort und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung von beweglichen und unbeweglichen Denkmalen unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche“. Die relevante Bestimmung lautete dabei:

„(2) Angehörige des Bundesdenkmalamtes, der Bundes- und Landesmuseen, der Universitätsinstitute, des Ös-

terreichischen archäologischen Institutes und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die eines der in Abs. 1 umrissenen Studien absolviert haben, bedürfen, soweit sie für diese Einrichtungen tätig sind, zur Vornahme von Grabungen keiner Bewilligung gemäß Abs. 1.“ (§ 11 Abs. 2 DMSG idF BGBl. 473/1990).

Auch hier – die genannten waren 1990 noch durchgehend staatliche Einrichtungen – erkennt man deutlich, dass das primäre Kriterium für die Annahme grundsätzlicher Vertrauenswürdigkeit der keiner NFG bedürftigen Personen deren Position als Staatsorgane war: ihre Befreiung von der NFG-Pflicht war schließlich auf ihre „dienstliche“ Tätigkeit für staatliche Einrichtungen beschränkt. Wollten dieselben Personen die gleiche Feldforschung in ihrer Freizeit durchführen, wurden deren – nun „privaten“ – Nachforschungen nicht von dieser Ausnahmeregelung erfasst, sondern mussten gem. § 11 Abs. 1 DMSG idF BGBl. 473/1990 denkmalbehördlich bewilligt werden.

Schon das straft das Argument lügen, die NFG-Pflichten und Ausnahme davon für Staatsorgane hätten etwas mit wissenschaftlicher Qualitätssicherung zu tun. Zwar könnte man hier behaupten, dass interne Mechanismen – wie z.B. die Dienstaufsicht – in staatlichen Einrichtungen die wissenschaftliche Qualität ausreichend sichern würden. Das wäre allerdings schon allein deshalb unglaubwürdig, als wenigstens Universitätsprofessoren schon damals die gleichen, wenn nicht größere, Freiheiten hatten als heute, ihre dienstliche (Feld-)Forschung nach eigenem Gutdünken zu gestalten; völlig abgesehen davon, dass interne Mechanismen zur wissenschaftlichen Qualitätssicherung damals wie heute in vielen Museen und im Bundesdenkmalamt (BDA) fehlen bzw. nicht funktionieren.¹⁸

Das zweite genannte Kriterium hingegen – dass die unter die Ausnahmeregelung Fallenden ein einschlägiges Universitätsstudium absolviert haben mussten – widerlegt dieses Argument zur Gänze, insbesondere in Verbindung mit dem Wortlaut des 2. Satzes des § 11 Abs. 1 DMSG idF BGBl. 473/1990: „Eine derartige Bewilligung kann nur an Personen erteilt werden, die ein Universitätsstudium der Fächer Ur- und Frühgeschichte oder Klassische Archäologie als Hauptfach absolviert haben oder die vor einer Kommission, bestehend aus Vertretern des Bundesdenkmalamtes, einschlägiger Fachinstitute der Universitäten und mindestens je eines einschlägigen Bundes- und Landesmuseums, durch eine Prüfung einen Befähigungsnachweis erbracht haben. Art und Vorgang der Prüfung sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung zu regeln.“ (§ 11 Abs. 1 2. Satz DMSG idF BGBl. 473/1990).

Nicht nur dient diese Bestimmung eindeutig der Sicherung der wissenschaftlichen Qualität von archäologischen Feldforschungen – sie bindet die Erteilung einer NFG schließlich explizit an einen „Befähigungsnachweis“ –, sie bringt auch klar zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber von 1990¹⁹ davon ausgegangen ist, dass die erfolgreiche Absolvierung eines der genannten Studien „als Hauptfach“ diesen „Befähigungsnachweis“ tatsächlich erbringt.

Dass das auch der Gesetzgeber von 1999 ebenso gesehen hat, ergibt sich aus den Erläuterungen in der Regierungsvorlage zur Frage, weshalb diese Ausnahme für Organe der genannten Einrichtungen in der Novelle von 1999 gestrichen und in § 11 Abs. 2 DMSG idF BGBl. I 170/1999 auf „amtswegige Grabungen des Bundesdenkmalamtes“ eingeschränkt wurde. Dort wurde nämlich ausgeführt, dass die im Jahrzehnt davor übliche Handhabung „... in dieser Weise seit dem Beitritt Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften nicht möglich ist, und zwar vor allem was die Bestimmung des Abs. 2 betrifft, dass „Bundes- und Landesmuseen sowie Universitätsinstitute ... zur Vornahme von Grabungen keiner Bewilligung gemäß Abs. 1 bedürfen“. Aus Gründen der Gleichstellung muss [...] eine völlige Gleichbehandlung von Universitäten anderer EU-Staaten bei Fragen der Erteilung von Grabungsgenehmigungen, der Befreiung von der Notwendigkeit einer persönlichen Grabungsgenehmigung usw. erfolgen. Unterschiedliche Voraussetzungen in den verschiedenen EU-Staaten, was die universitäre Ausbildung betrifft, [...] erfordern daher eine klare einheitliche Vorgangsweise bei der Erteilung der Grabungsgenehmigungen: nur an akademisch ausgebildete befähigte Personen ...“ (RV 1999, 54).

Auch hier wird also klar ausgedrückt, dass der Abschluss inländischer Archäologiestudien beweist, dass deren Absolventen befähigt sind, archäologische Feldforschungen in hinreichender Qualität durchzuführen. Wem der österreichische Gesetzgeber hier nicht vertraut hat, sind EU-ausländische (z.B. deutsche) Universitäten, deren graduierte Mitarbeiter er mit denen österreichischer Universitäten gleichbehandeln und daher ebenfalls aus der NFG-Pflicht hätte ausnehmen müssen. Von welcher Art von politischem Denken diese Begründung zeugt, braucht hier nicht erwähnt werden.

Dass der Gesetzgeber²⁰ den Abschluss eines einschlägigen Studiums als zur wissenschaftlichen Qualitätssicherung archäologischer Nachforschungen ausreichenden Befähigungsnachweis betrachtet, ist übrigens nicht überraschend, sondern rechtlich erforderlich. Schließlich bestimmt § 47 2. Satz Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), „daß inländische öffentliche Urkunden den Beweis auch über jene Tatsachen und Rechtsverhältnisse liefern, die die Voraussetzung für ihre Ausstellung bildeten und in der Urkunde ausdrücklich genannt sind“. Nun sind Zeugnisse, die Absolventen einschlägiger Studien ausgestellt bekommen, ebenso wie die Diplome, mit denen ihnen akademische Titel verliehen werden, solche öffentlichen Urkunden: die Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses eines Studiums ebenso wie die Verleihung eines akademischen Titels ist ein hoheitlicher Akt, der z.B. durch die Bestimmungen der §§ 72-89 Universitätsgesetz (UG) 2002 geregelt ist. Nachdem diese Urkunden regelhaft die Erfüllung der für ihre Ausstellung erforderlichen Voraussetzungen nennen, zu denen (entsprechend den Regelungen der durch §§ 54-58 UG 2002 gestalteten Curricula) der Nachweis der Befähigung zur sachgerechten Durchführung archäologischer Feldforschungen gehört, muss der Gesetzgeber also auch in der NFG-Regelung davon ausgehen, dass Urkunden über den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Studiums den Beweis des Bestehens dieser Tatsache erbringen.²¹

Wenigstens aus rechtlicher Sicht ist also davon auszugehen, dass eine Person, die ein archäologisches Studium erfolgreich abgeschlossen hat, zur hinreichend wissenschaftlich qualitätsvollen Durchführung archäologischer Feldforschungen kompetent ist, d.h. Denkmalbehörden annehmen müssen, dass „jeder Absolvent eines einschlägigen Universitätsstudiums graben kann“.

Akzeptiert man diese Antwort – und sei es nur vorläufig um des Arguments willen – ist die Ausnahmeregelung des § 11 Abs. 2 DMSG idF BGBl. 473/1990 überhaupt nicht mehr zu rechtfertigen: es gibt schließlich keinen nachvollziehbaren Grund, warum der Gesetzgeber zwischen Personen mit einschlägigem Studienabschluss, die als Staatsorgane archäologische Feldforschungen durchführen, und Personen mit genau demselben Studienabschluss unterscheidet, die „privat“ archäologische Feldforschungen durchführen; ja sogar zwischen Feldforschungen ein und derselben Person mit einschlägigem Studienabschluss, je nachdem, ob sie ihre Feldforschungen als Staatsorgan oder als Privatperson durchführt. Schließlich hängt die wissenschaftliche Qualität der Forschung einer Person davon ab, ob sie ein kompetenter Wissenschaftler ist – also ob sie „graben kann“ oder „nicht graben kann“ – und nicht davon, ob sie diese Forschung im Einzelfall für den Staat oder privat durchführt.

Bei der durch § 11 Abs. 2 DMSG idF BGBl. 473/1990 getroffen Unterscheidung handelte es

sich also um eine Diskriminierung ohne jedweden Sachgrund, d.h. um ein Lehrbuchbeispiel für einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und das sich aus diesem ergebende Privilegierungs-, Diskriminierungs- und Differenzierungsverbot (BERKA, 1999, 503-504 Rz 908-910). Das gleiche gilt natürlich auch für alle anderen Ausnahmen von Staatsorganen aus einer im jeweiligen Denkmalschutzgesetz vorgesehenen NFG-Pflicht, die keinesfalls sachlich gerechtfertigt ist, wenn sie angeblich (und sei es nur auch; siehe z.B. STROBL ET AL., 2019, 351-352) der wissenschaftlichen Qualitätssicherung dienen soll; und natürlich noch viel weniger, wenn ein Denkmalschutzgesetz Nachforschungen der Denkmalbehörden gänzlich grundlos privilegiert (so z.B. § 13 DSchG-NRW; siehe DAVYDOV ET AL., 2016, 247; § 12 DSchG-NDS; SCHMALTZ & WIECHERT, 2012, 130; KLEINE-TEBBE & MARTIN, 2013, 228-229).

Wissenschaftliche Qualitätssicherungsbehörden?

Das rechtliche Argument trifft allerdings in der Praxis nicht unbedingt immer zu: auch wenn man davon ausgehen muss, dass tatsächlich die meisten graduierten Archäologen graben können, gibt es doch – und sei es nur selten – Kollegen, die es trotz erfolgreichem Studienabschluss tatsächlich nicht (gut genug) können. Zwar stellt sich hier die Frage, ob es genug davon gibt und diese überhaupt häufig genug selbst graben wollen, dass zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität eine NFG-Pflicht für die Feldforschungen aller graduierter Archäologen erforderlich ist; diese können wir aber um des Arguments willen vorläufig beiseite lassen.

Geht man allerdings davon aus, dass nicht alle Feldforschungen graduierter Archäologen die (angeblich) erforderliche „Gewähr wissenschaftlicher Methodik“ (MARTIN & KRAUTZBERGER, 2010, 888) bieten, stellt sich in einem zweiten Schritt die Frage, wer eine von graduierten Archäologen geplante Grabung in Hinblick darauf prüfen soll, ob es dabei voraussichtlich „zu einer unsachgemäßen, unnötigen und unkontrollierbaren Zerstörung von Befunden“ (EBD.) kommen wird oder nicht; und wie überprüft werden soll, dass die Verwendung einer „wissenschaftlichen Methodik“ tatsächlich gewährleistet ist. Das ist nämlich, wenn man nicht davon ausgehen kann, dass alle graduierten Archäologen „graben können“, alles andere als ein triviales Problem: man kann sich dann schließlich nicht darauf verlassen, dass die einer allfällig prü-

fenden – ob nun staatlichen oder nicht staatlichen – Stelle als Sachverständige für diese Überprüfung beigegebenen (oder von ihr extern beigezogenen) graduierten Archäologen (z.B. sinngemäß KLEINE-TEBBE & MARTIN, 2013, 299) ihrerseits tatsächlich „graben können“. Damit gerät man aber in einen unendlichen Prüferregress,²² aus dem man nur entkommt, indem man an irgendeiner Stelle den Prüferüberprüfungsprozess abbricht und annimmt, dass der zum Prüfen aller anderen Befugte „graben kann“. Dafür braucht man dann allerdings – wenn man sachlich bleiben will – einen Grund.

Kompetenzprüfung bei der Anstellung im Staatsdienst?

Eine mögliche Begründung dafür wäre z.B. die, dass die Kompetenz von „Amtssachverständigen“ im Anstellungsverfahren überprüft wurde; vielleicht sogar von einer Kommission. Das löst zwar eigentlich das Problem auch nicht, weil es möglich ist, dass alle Mitglieder einer solchen Kommission ihrerseits nicht „graben können“, aber man kann argumentieren, dass – vorausgesetzt, dass es die meisten graduierten Archäologen können – die Wahrscheinlichkeit dafür, es dass eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder nicht kann, ausreichend gering ist, dass man sie vernachlässigen kann.

Das setzt aber einerseits voraus, dass im Bestellungsverfahren die Feldforschungskompetenz des zukünftigen Kompetenzprüfers tatsächlich durch mehrere Fachkollegen ernsthaft geprüft wird; was allerdings – aufgrund der generellen Intransparenz von Besetzungsverfahren (insbesondere im deutschen Sprachraum, siehe dazu HÄRKE, 2006; wobei dessen Erfahrungen sich mit meinen exakt decken) – keineswegs als gesichert angenommen werden kann. Selbst wenn man nicht – Härke (2006, 125) folgend – davon ausgehen will, dass es auch in denkmalbehördlichen Besetzungsverfahren im deutschen Sprachraum häufig zu „Mauscheleien“ kommt, spricht meiner Wahrnehmung nach schon aufgrund deren Struktur²³ wenig dafür, dass in diesen eine ernsthafte Prüfung der Feldforschungskompetenz der Kandidaten durchgeführt wird oder auch nur werden kann. Der Zweifel daran wird zudem dadurch verstärkt, dass in einschlägigen Stellenausschreibungen²⁴ Feldforschungskompetenz keineswegs immer als eines von vielen Anstellungskriterien, geschweige denn als unabdingbare Anstellungsvoraussetzung, genannt wird;²⁵ in Ausschreibungstexten wird auch nie verlangt, dass Bewerber aussagekräftige Arbeitsbeispiele

vorlegen, anhand derer ihre diesbezügliche Kompetenz ernsthaft überprüfbar wäre.²⁶

Andererseits und noch wichtiger setzt es aber auch voraus, dass es genau eine richtige (= „wahre“) Antwort auf die Frage gibt, wie man archäologische Feldforschung sachgerecht betreibt,²⁷ und nicht mehrere, miteinander konkurrierende Fachmeinungen, die genau diese Frage unterschiedlich beantworten. Schließlich hängt die Antwort auf die Frage, ob jemand „graben kann“, unmittelbar von der Antwort auf die Frage ab, ob die Art, in der er graben will, als sachgerecht zu betrachten ist. Gibt es mehrere miteinander konkurrierende Fachmeinungen zur Frage, welche Vorgehensweise bei der Feldforschung sachgerecht ist, besteht aber selbst dann, wenn eine Kompetenzprüfung durch eine Kommission erfolgt, die Möglichkeit (bzw. die Gefahr), dass diese nur jene Bewerber als geeignet beurteilt, deren Fachmeinung zu dieser Frage sich mit jener der Kommission deckt. Dies kann – insbesondere, wenn schon bei der Besetzung der Kommission und Bestellung von Gutachtern „gemauschelt“ wird (HÄRKE, 2006, 125) – und dürfte auch immer wieder einmal dazu führen, dass nur solche Personen als Kompetenzprüfer angestellt werden, die den gleichen fachlichen Vorurteilen anhängen und sich so innerhalb der Prüfstelle eine „Fachmeinungsblase“ bildet – mit allen daraus resultierenden Konsequenzen, insbesondere für den (dann nicht mehr unbedingt) freien wissenschaftlichen Diskurs (und dessen Beeinflussung qua staatlicher Gewalt).

Wer prüft die Prüfer?²⁸

Als drittes Problem gibt es zudem, wenigstens aus Österreich, auch konkrete Hinweise darauf, dass eine ernsthafte, aber vorurteilsfreie Kompetenzprüfung im Besetzungsverfahren nicht stattfindet. Schon die bereits eingangs erwähnte²⁹ Analyse der Qualität aller Fundberichte aus Österreich aus dem Jahr 2015 (KARL, 2021) zeigte, dass die Qualität jener Fundberichte, die von den Amtssachverständigen des BDA selbst geleitete Grabungen betrafen und (auch) in deren Namen in den FÖ veröffentlicht worden waren, durchschnittlich mit deutlichem Abstand schlechter zu beurteilen war als die von Mitarbeitern aller anderen archäologischen Einrichtungen, die in diesem Jahr fünf oder mehr Grabungsberichte abgegeben hatten (EBD., 167-171 und Abb. 7-10).³⁰ In einer unabhängig davon erstellten Analyse aller von 2011 bis 2019 in den FÖ veröffentlichten Grabungsbe-

richte von Mitarbeitern des BDA kommt zudem auch Andreas Konecny³¹ (2022) zum gleichen Ergebnis: „Die Mitarbeiter*innen des BDA kontrollieren also die in Österreich tätigen Bodenforscher*innen und Archäologiedienstleister*innen auf „Mängel“ in ihrer Arbeit. Dabei ist aus jedem einzelnen Jahrgang der FuBerÖ seit 2011 das eindeutige Ergebnis zu ziehen, dass jede*r beliebige der letzteren, und das durchgehend um Größenordnungen, besser zur archäologischen Feldforschung und Dokumentation ihrer Resultate qualifiziert ist, als jede*r einzelne Mitarbeiter*in der Abt. für Bodendenkmale ...“ (KONECNY, 2022, 284).

Besonders beachtenswert ist dabei, dass sich gerade die Fachorgane des BDA bei ihren eigenen „amtswegigen“ Feldforschungen und den darüber veröffentlichten Maßnahmenberichten anscheinend kaum an die von ihnen selbst seit 2010 angeblich zur „Qualitätssicherung“ herausgegebenen und Dritten in praktisch allen NFG-Bescheiden als verbindlich zu beachten vorgeschriebenen „Richtlinien: archäologische Maßnahmen“ (aktuell: BDA 2024) halten (KONECNY, 2022, 284; vgl. KARL, 2021, 170-171). Organe der Behörde sind also offenbar nicht nur aus der NFG-Pflicht ausgenommen, sondern es scheint auch keine „Qualitätssicherung“ ihrer wissenschaftlichen Forschungen zu erfolgen.

Exkurs: Die Feststellung von wissenschaftlichen Sachverhalten in Verwaltungsverfahren

Muss, um zu gewährleisten, dass eine Feldforschung gemäß „wissenschaftlicher Methodik“ (MARTIN & KRAUTZBERGER, 2010, 888) durchgeführt wird, vor deren Durchführung eine NFG beantragt werden, ist zudem von der für die Beurteilung des Antrags zuständigen Denkmalbehörde ein Verwaltungsverfahren durchzuführen. Derartige Verfahren dienen – wenigstens in Österreich – dazu, die Antragsache „möglichst zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erledigen“ (§ 18 Abs. 1 AVG); d.h. im Falle von NFGs (gem. § 10 Abs. 1 DMSG igF) eine Entscheidung zu treffen, ob und erforderlichenfalls mit welchen Auflagen die beantragte Genehmigung zu erteilen (d.h. dem Antrag stattzugeben) oder zu verweigern (d.h. der Antrag abzuweisen) ist.³²

Dazu hat die Behörde zuerst in einem (durch §§ 37-39 AVG geregelten) Ermittlungsverfahren „den für die Erledigung [d]er Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen“ (§ 37 AVG); wofür sie alle im jeweiligen Einzelfall relevanten Beweismittel (§§ 45-55 AVG) zu erheben hat. „Als Beweismittel kommt“ dabei „alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdien-

lich ist“ (§ 46 AVG). Sodann „... hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht“ (§ 45 Abs. 2 AVG); und dann – nach Parteiengehör³³ – die Sache (gem. §§ 56-62 AVG) bescheidmäßig³⁴ zu entscheiden.

Ist – wie im Falle der NFG-Pflicht – die Antwort auf (eine) wissenschaftliche Sachfrage(n) im jeweiligen Einzelfall relevant,³⁵ hat die Behörde diese³⁶ durch Einholung eines Sachverständigenbeweises³⁷ zu ermitteln. Dazu hat sie gem. § 52 Abs. 1 AVG vorzugsweise die ihr „beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen“³⁸ bzw. gem. § 52 Abs. 2-4 AVG geeignete nichtamtliche Sachverständige beizuziehen; wobei Letztere erforderlichenfalls zu beedien sind.³⁹ Diese haben dann ihrerseits alle gutachtenrelevanten Tatsachen „sorgfältig“ zu „untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig“ im „Befund“ an- und das „Gutachten“⁴⁰ nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft⁴¹ (§ 5 Abs. 1 SDG) abzugeben.

Das bedeutet, dass in jedem NFG-Verfahren – nachdem sich, wenn man auch höchstqualifizierten Fachleuten in dieser Beziehung nicht vertrauen kann, immer die Frage stellt, ob das von den jeweiligen Antragstellern vorgeschlagene Vorgehen den wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen genügt – ein solcher Sachverständigenbeweis einzuholen ist, der noch dazu jeweils auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls einzugehen hat: schließlich dient das NFG-Verfahren der Einzelfallprüfung. Die Behörde bedarf daher in jedem Einzelfall eines darauf bezogenen Gutachtens, in dem die konkreten Umstände der geplanten Feldforschung ebenso wie der zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Falls tatsächlich bestehende „Stand von Technik und Wissenschaft“ (BDA, 2024, 9) zur Feldforschungsmethodik sorgfältig ermittelt und dann auf dieser Basis nachvollziehbare, tatsächliche Schlussfolgerungen darüber gezogen werden, ob die vorgeschlagene Vorgehensweise eine „für die Wissenschaft notwendig geregelte[n] Vorgangsweise“ (RV, 1990, 20) gewährleistet; bzw. wenn nicht, ob und wenn ja unter Vorschrift welcher Auflagen die Genehmigungsfähigkeit der konkreten, geplanten Feldforschung hergestellt werden kann (HINTERWIRTH, 2008, 3).

Wie stellt man den „Stand der Technik und Wissenschaft“ im Feldforschungswesen fest?
Was nun tatsächlich „derzeit“ der „Stand der Technik und Wissenschaft“ (BDA, 2024, 9) im Bereich

der Feldforschungsmethodik ist, ist also in jedem Einzelfall zu ermitteln. Dies hat – nachdem diese Ermittlung eine „nach den Regeln der Wissenschaft“ (§ 5 Abs. 1 SDG) durchzuführende Forschung ist – selbstverständlich primär dadurch zu geschehen, dass der Sachverständige die „fachliche Lehre“⁴² – primär, wenn auch nicht unbedingt ausschließlich, auf Basis der einschlägigen Fachliteratur⁴³ – zur (einzelfallrelevanten⁴⁴) Feldforschungsmethodik ermittelt und im Befundteil seines Gutachtens unter Angabe geeigneter Quellennachweise (ggf. zusammenfassend) darstellt.

Diese Darstellung hat dabei jedenfalls so „vollständig“ zu sein, als der Sachverständige sich nicht nur auf die Darstellung jener Methode beschränken darf, die seiner subjektiven Fachmeinung nach „richtig“ ist; sondern alle innerfachliche „Drittanerkennung“ (DAVYDOV, 2023, 74) genießenden Methoden objektiv darstellen muss, selbst wenn er manche davon subjektiv für „falsch“ hält. Dafür muss er zwar nicht unbedingt die gesamte Fachliteratur sichten, sondern kann sich, wenigstens soweit deren Richtigkeit und Vollständigkeit innerfachlich unstrittig ist, selbstverständlich auch auf einzelne gängige Fachbücher (im deutschen Sprachraum z.B. GERSBACH, 1998; VLA, 2006; SIGL & VETTERLING, 2012; KINNE, 2019;⁴⁵ im englischen z.B. BARKER, 1993; DREWETT, 1999; ROSKAMS, 2001; COLLIS, 2004; WEBSTER, 2014; CIFA, 2020) oder andere vergleichbar Quellen wie z.B. behördliche „Richtlinien“⁴⁶ (z.B. BDA, 2024; ZERRES, 2021) bzw. auch auf einschlägige Normen (z.B. DIN- oder ÖNormen) stützen.⁴⁷

Das hat allerdings zur Folge, dass ein Sachverständiger sich bei der Bestimmung der Lehre zur relevanten Methodik nicht auf in behördlichen Richtlinien festgelegte „allgemeine“ Vorschriften berufen darf: es steht schließlich einer Denkmalbehörde nicht zu, sondern ist ihr in Deutschland durch Art. 5 Abs. 3 GG und in Österreich durch Art. 17 StGG 1867 grundsätzlich verboten, „allgemeingültige“ wissenschaftliche Methodenvorschriften zu erlassen. Denn mit der Wissenschaftsfreiheit „verbindet sich“ schließlich „eine Absage an alle Formen der Fremdbestimmung der Wissenschaft, ob diese nun vom Staat, von der Kirche oder von anderen gesellschaftlichen Mächten ausgehen“ (BERKA, 1999, 342 Rz 587); sie enthält „eine objektive, das Verhältnis von Wissenschaft, Forschung und Lehre zum Staat regelnde, wertentscheidende Grundsatznorm“ (BVerfGE 111, 333/353; 130, 263/299)“ und verpflichtet insbesondere „Organe“ staatlicher Wissenschaftseinrichtungen⁴⁸ „im Verhältnis zu einzelnen Wissenschaftlern“ (JARASS & PIEROTH, 2016, 238-239 Rz 133-134). Eine Methodenvorschrift

durch eine Behörde ist aber nichts anderes als eine solche Fremdbestimmung der Wissenschaft durch den Staat.

Fachliche Lehre vs. denkmalbehördliche Methodenvorschrift?

Gerade solche, explizit als „verbindlich“ (BDA, 2024, 8) ausgewiesene, Methodenvorschriften finden sich nun aber schon seit wenigstens 2012 in den „Richtlinien: archäologische Maßnahmen“ des BDA. So z.B. wird in deren jüngster Fassung unter anderem für „alle Grabungen“ verbindlich festgelegt, dass diese „entsprechend der stratigrafischen Grabungsmethode zu erfolgen“ haben (EBD., 24). Das ist schon rechtlich ein Problem, weil das im Fall der Abweisung einer anderen methodischen Vorgehensweise das Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes beweist, der geeignet ist, die „volle Unbefangenheit“ der Amtssachverständigen „in Zweifel zu ziehen“; womit sich diese alle aufgrund von Befangenheit iSd § 7 Abs. 1 Z 3 AVG der Begutachtung aller NFG-Anträge zu enthalten haben.

Es ist jedoch sachlich ein noch weit größeres Problem, weil diese „verpflichtende“ Methodenvorschrift und die in den „Richtlinien“ festgehaltene Tatsache, dass das Antragsvorbringen, sich bei der geplanten Grabung an sie zu halten, die „andernfalls vom Bundesdenkmalamt festzulegenden Bescheidauflagen“ ersetzt und „eine Abwicklung der jeweiligen archäologischen Maßnahme und der zugehörigen Dokumentation nach dem derzeitigen Stand von Technik und Wissenschaft“ (BDA, 2024, 9) garantiert, nicht nur beweisen, dass das BDA bei seiner Beurteilung von beantragten Grabungsvorhaben die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls gänzlich unbeachtet lässt. Vielmehr weicht das BDA damit auch radikal von der fachlichen Lehre zur Grabungsmethodik ab (siehe dazu z.B. BARKER, 1993; GERSBACH, 1998; DREWETT, 1999; ROSKAMS, 2001; COLLIS, 2004; VLA, 2006; SIGL & VETTERLING, 2012; WEBSTER, 2014; KINNE, 2019; CIFA, 2020; und die einschlägigen Richtlinien zahlreicher deutscher Denkmalämter), und zwar zum Schaden des archäologischen Denkmalschutzes.

Denn, wie es Mortimer Wheeler schon 1954 im ersten Satz seines Grabungslehrbuchs ausgedrückt hat: „Es gibt keine richtige Methode für das Graben, aber viele falsche“⁴⁹ (WHEELER, 1954, 1). Ziel der Ausgrabung ist nämlich, wie es F.-A. Linke (2011, 5) im Grabungstechnikerhandbuch des VLA ganz richtig ausdrückt, „nicht das regelgerechte Verfolgen einer Methode [...], sondern die optimale Erfassung eines Befundes“. Nach herrschender Lehre hat die Ausgrabung befundbezogen durchgeführt zu werden, und

keine der gängigen Grabungsmethoden ist unter allen Befundumständen immer am besten und manchmal sogar gar nicht zu deren sachgerechter Erfassung geeignet. So z.B. kann eine stark dreidimensional strukturierte Mikrostratifikation⁵⁰ nur sehr schwer durch Bodenabtrag in willkürlichen Schnitten⁵¹ erfasst werden, während die dreidimensionale Verteilung von Kleinfundmaterial in mächtigen Ablagerungen kaum mittels Bodenabtrag in natürlichen Schichten⁵² erfasst werden kann. Gleichermäßen kann der Bodenabtrag überhaupt nur unter der Voraussetzung in natürlichen Schichten erfolgen, dass sich diese einigermaßen eindeutig beim Erdabhub voneinander unterscheiden (trennen) lassen, ist doch eine auch nur halbwegs verlässliche Trennung natürlicher Schichten in engen, tiefen Befunden (wie z.B. manchen Pfostengruben) selbst für hochkompetentes Personal kaum möglich. Je nach genauer Natur des Befundes kann es sogar notwendig sein, bei dessen Ausgrabung mehrfach die Grabungsmethode zu wechseln; z.B. bei einer inhomogen verfüllten Siedlungsgrube mit Kleinfunddepot in Bodennähe von der anfänglich gewählten Schicht- zur Planungsgrabungs- und später zur Blockbergungsmethode.

Die Entscheidung, welche Methode zur Ausgrabung einer bestimmten Befundsituation geeignet ist, kann daher nicht Monate im voraus und schon gar nicht im Büro getroffen werden, weder von Antragstellern noch von Amtssachverständigen, und schon gar nicht durch eine „verbindliche“ Methodenfestsetzung durch behördliche „Richtlinie“; denn die konkrete Befundsituation, von der die Methodenwahl primär abhängt, ist zu dieser Zeit noch gar nicht bekannt. Daher muss, wieder Linke (2011, 5) folgend, die Methodenwahl dem auf der Grabung anwesenden, kompetenten Fachpersonal überlassen bleiben,⁵³ das sich unter Berücksichtigung von Befundsituation, Erhaltungszustand, Kompetenz des (aktuell verfügbaren) Personals, verfügbarer Zeit usw. dann für eine, eine Variation einer, oder gar eine Kombination verschiedener Methoden entscheiden muss. Wird die zu verwendende Methode vorab aus der Amtsstube heraus „verbindlich“ vorgeschrieben, ist das aus fachlicher Sicht somit falsch, gewährleistet gerade nicht die Durchführung der Maßnahme entsprechend „dem Stand von Technik und Wissenschaft“, und schadet somit der Erhaltung der archäologischen Denkmale, statt diese möglichst sicherzustellen.

*Behördlicher Methodendogmatismus in der Praxis:
ein Fallbeispiel*

Nun könnte man noch argumentieren, dass die „verbindliche“ Vorschrift in den „Richtlinien“ ja nur eine allgemeine Empfehlung sei, von der in begründeten Fällen auch abgewichen werden könne (explizit: BDA, 2024, 12). Das macht es erforderlich, kurz einen Beispielfall zu betrachten, anhand dessen gezeigt werden kann, ob das BDA in ausreichend begründeten Fällen eine Abweichung vom „verbindlichen“ Methodendiktat seiner „Richtlinien“ (EBD., 24) tatsächlich erlaubt, oder eben auch in solchen Fällen willkürlich auf seinem Methodendiktat beharrt.⁵⁴

Tatsächlich liegen mehrere solche Fälle vor.⁵⁵ Aus Platzgründen beschränke ich mich hier auf die Diskussion des von mir selbst geführten Falles „Teesdorf“.⁵⁶ In diesem geht es um die geplante Ausgrabung⁵⁷ eines stark erodierenden, mutmaßlich lengyelzeitlichen Hausbefundes in einer seit langem bekannten, sich über ca. 4 Kilometer erstreckenden, nicht unter Denkmalschutz stehenden Fundstelle mit weit über einhundert, zumeist deutlich besser als der Ausgewählte erhaltenen, mit diesem nahezu identen Befunden.⁵⁸ Beim zu untersuchenden Objekt handelt es sich – ausweislich den bereits dem ursprünglichen Genehmigungsantrag vom 31.5.2021 (samt Auswertung) beigelegten Satelliten- und Luftbildbefunden und geomagnetischen Prospektionsergebnissen – um die letzten Reste eines zweifellos einphasigen Langhauses, von dem nur noch die Reste von ca. 20 Pfostenlöchern und eventuell zwei ca. 8 und 12 Meter lange Wandgräbchen,⁵⁹ aller Wahrscheinlichkeit nach jeweils Einkomponentenbefunde, erhalten sein dürften. Die Grabung soll unter anderem der Ausbildung archäologieinteressierter Bürger in der einfach(er) anzuwendenden Planumsgrabungsmethode (unter explizitem Verweis im Antrag auf GERSBACH, 1998, 29-31) und gleichzeitig der Überprüfung der Eignung dieser Methode für eine „detaillierte Untersuchung“ im Sinne von Punkt 5.4. der ÖNORM EN 17652/2023⁶⁰ dienen. Aus Vergleichsbefunden (z.B. LENNEIS & RAMMER, 2017, 270-275) ist zudem bekannt, dass unter diesen Umständen mit stratifiziertem Fundmaterial kaum zu rechnen ist.

Die bereits seit Verfahrensbeginn vorliegende, aussagekräftige Evidenz beweist also eindeutig, dass unter den spezifischen Umständen dieses Einzelfalles die Verwendung der Schichtgrabungsmethode keinerlei Vorteile gegenüber der einfacheren⁶¹ und effizienteren Planumsmethode bringt, sondern schlechter als diese zur verlässlich wissenschaftlich sachgerechten Ausgrabung der

zu erwartenden Befunde geeignet ist. Auch Linke (2011, 4) stellt hierzu fest, dass die Verwendung der Schichtgrabungsmethode auf Fundstellen wie der in Teesdorf sinnlos ist, auf denen Pflug und Erosion eine ehemals vielleicht vorhandene archäologische (Vertikal-) Stratifikation bereits völlig zerstört haben. Hinzu kommt die ebenfalls maßgebliche Tatsache, dass amtsbekannt ist, dass ich qua Urkundenbeweis iSd § 47 2. Satz AVG „hervorragend“ zur sachgerechten methodischen Durchführung wissenschaftlicher archäologischer Forschungen befähigt bin und die letzten paar Jahrzehnte stets erfolgreich befundorientiert gegraben habe⁶² – übrigens überwiegend in Schichtgrabungsmethode – und daher mehr als ausreichend kompetent bin, erforderlichenfalls von einer auf eine andere Methode zu wechseln bzw. diese anzupassen oder auch zu kombinieren. Davon abgesehen ist in diesem konkreten Fall die Verwendung der Planumsmethode schon deshalb unabdingbar, weil schließlich ein Ziel dieses Projekts die Methodenentwicklung in Hinblick auf ein durch eine ÖNORM EN geregeltes Verfahren ist und damit die „verbindliche“ Verwendung einer anderen Grabungsmethode schon von vornherein völlig ausscheidet.

Trotz dieser völlig eindeutigen Sachlage hat das BDA seinen ersten, in diesem Verfahren ergangenen, bewilligenden Bescheid vom 9.7.2021, GZ 2021-0.385.686, mit der folgenden grabungsmethodischen Auflage verbunden:

„1. Im Falle des Auftretens relevanter Befunde, insbesondere der Überreste des erwarteten lengyelzeitlichen Hauses, ist die stratigrafische Grabungsmethode anzuwenden, nicht die im Konzept vorgesehene Planums- und Abstichmethode. Jede stratigrafische Einheit ist zu dokumentieren.“ (BDA 9.7.2021, GZ 2021-0.385.686, 2).

Als Begründung dafür wurde im Bescheid nur das Folgende angeführt:

„Es waren **Auflagen** in den Spruch aufzunehmen, weil nur unter diesen Voraussetzungen die gesetzeskonforme Durchführung im Detail gewährleistet ist. Die stratigrafische Methode erlaubt eine genaue Dokumentation von taphonomischen Prozessen an einem Siedlungsbefund.“ (BDA 9.7.2021, GZ 2021-0.385.686, 4; Hervorhebung in Fettdruck: im Original).

Es bedarf in Anbetracht des schon weiter oben Ausgeführten weder einer genaueren Erläuterung, dass die Behörde bei korrekter Beweiswürdigung und entsprechender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles keinesfalls zu dem Schluss gelangen konnte, dass nur die Verwendung der stratigrafischen Methode die gesetzeskonforme Durchführung der von mir geplanten Grabung im Detail gewährleisten kön-

ne; noch, dass diese Behauptung der herrschenden fachlichen Lehre direkt widerspricht, also fachlich objektiv falsch ist; noch eines genaueren Eingehens auf den Akteninhalt des zugehörigen Verwaltungsaktes. Es genügt vielmehr, den relevanten Teil aus der Begründung des diesen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit aufhebenden Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts⁶³ (BVwG) vom 15.12.2021, W183 2245660-1/3E wörtlich zu zitieren:

„3.3.2. Im gegenständlichen Fall wurde festgestellt, dass seitens der belangten Behörde betreffend die Frage, mittels welcher Grabungsmethodik die betroffene Fläche untersucht werden soll, keinerlei Ermittlungen durchgeführt wurden und auch keine Feststellungen getroffen wurden. Es ist aus dem gesamten Akt nicht nachvollziehbar, warum diese Auflage erteilt wurde. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Antragsteller in seiner Projekt- und Methodikbeschreibung explizit die Planungsgrabung als Methodik anführt und auch nähere Ausführungen dazu macht, hätte sich die Behörde damit näher und auf den konkreten Fall bezogen auseinandersetzen müssen und allenfalls einen Sachverständigen beizuziehen gehabt. [...] In einem fortgesetzten Verfahren wird daher die belangte Behörde die entsprechenden Ermittlungsschritte setzen sowie nachvollziehbare Feststellungen treffen müssen. Auf die Gewährung von Parteigehör wird hingewiesen. Angemerkt wird weiters, dass im Rahmen der Beschwerdeerhebung der Antragsteller eine Stellungnahme von Priv.Doz. Dr. Andreas KONECNY übermittelte, worin für das konkrete Grabungsvorhaben die Anwendung der Planungsmethode begründet wird. [...]“ (BVwG 15.12.2021, W183 2245660-1/3E, 7; Hervorhebungen in Fettdruck: Autor).

Die hier genannten Gründe sind nach ständiger Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) derart gravierende Verletzungen des formellen Rechts, dass gleichheitswidrige Willkür⁶⁴ anzunehmen ist (BERKA, 1999, 594 Rz 987). Besonders bedeutend ist hier, dass das Gericht festgestellt hat, dass das BDA überhaupt keine Ermittlungen zur Frage der Grabungsmethodik angestellt und auch keinen Sachverständigen beigezogen hat; obgleich dem Verwaltungsakt des BDA zu entnehmen war, dass sich Organe der Abteilung für Archäologie (mit einschlägigem Studienabschluss) zur Frage der Grabungsmethodik in Form von „Stellungnahmen“ geäußert hatten. Das BVwG beurteilte diese aber eben – weil sie nicht einmal ansatzweise den Anforderungen an Sachverständigengutachten genügten – nicht als Nachweise sachdienlicher Ermittlungstätigkeit des BDA und erkannte zurecht, dass ihnen auch kein Wert als

Sachverständigenbeweis zukam. Und nachdem im gesamten Akt auch sonst nichts zu finden war, was vom Gericht als Beweis für sachdienliche Ermittlungstätigkeit iSd § 37 AVG oder als Beiziehung eines Sachverständigen iSd § 52 AVG beurteilt werden konnte, konnte das Gericht auch nicht (sachlich und vernünftig) nachvollziehen, warum diese Auflage erteilt worden war.

Nun würde man meinen, dass die Behörde, nachdem sie im Wege einer verbindlich zu beachtenden gerichtlichen Anordnung aufgetragen bekommen hatte, die von ihr zuvor unterlassenen Ermittlungen im fortgesetzten Verfahren durchführen, näher auf mein Antragsvorbringen zur Grabungsmethodik und das zusätzlich dazu vorliegende Sachverständigengutachten von Konecny eingehen würde. Aber weit gefehlt: neuerlich wurden keinerlei Ermittlungen durchgeführt und auch kein Sachverständiger beigezogen, sondern stattdessen nur eine (zur Frage der Grabungsmethodik 35 Zeilen lange) „ausführlichere Stellungnahme“ des Leiters⁶⁵ der Abteilung für Archäologie und eine (zu dieser Frage 14 Zeilen lange) „Stellungnahme“ seiner Stellvertreterin veraktet. Beide sind neuerlich überhaupt nicht wissenschaftlich referenziert,⁶⁶ gehen nicht auf mein Antragsvorbringen oder die in diesem vorgelegte Evidenz (wie interpretierte Satelliten- und geomagnetische Messbilder) oder irgendwelche anderen relevanten Umstände des konkreten Einzelfalls ein, enthalten keinen Befund und auch kein Gutachten im engeren Sinn⁶⁷ und entsprechen auch sonst weder in Form noch Inhalt den gesetzlichen Anforderungen.⁶⁸ Auf das genannte Gutachten von Konecny geht nur der Leiter der Abteilung in seiner „ausführlichen Stellungnahme“ durch ein 7-zeiliges wörtliches, allerdings aus dem Zusammenhang gerissenes, Zitat ein. Dazu bemerkt Konecny dann in seinem später vorgelegten Ergänzungsgutachten: „Durch das unvollständige Zitat verkehrt das BDA nach Auffassung des Unterzeichneten die Aussage des Erstgutachtens in deren Gegenteil. Solch selektives Zitieren unter intentioneller Falschinterpretation der Quelle zur vorgeblichen Untermauerung des eigenen Standpunkts ist unredlich und in der wissenschaftlichen Praxis zutiefst verpönt.“ (Ergänzungsgutachten KONECNY vom 10.5.2023, 2; cf. HSK 2020, 12, 22).

Obwohl diese beiden „Stellungnahmen“ von „Amtssachverständigen“ sowohl aus fachlicher als auch aus rechtlicher Sicht offensichtlich ebenso grob mangelhaft waren wie jene im ursprünglichen Verfahren, die das BVwG als völlig ungenügend und überhaupt nicht beweiskräftig beurteilt hatte, und auch ebenso offensichtlich nicht

auf „gleichem wissenschaftlichen Niveau“ (siehe dazu VwGH 3.6.2004, 2002/09/0134; siehe auch BAZIL ET AL., 2015, 34) wie mein Antragsvorbringen und das schon vorliegende Gutachten von Andreas Konecny standen, übermittelte mir die Behörde zum „Parteiengehör“ einen ausschließlich mit langen wörtlichen Zitaten aus diesen „Stellungnahmen“ „begründeten“ Bescheidentwurf, in dem es mir neuerlich die Beauftragung mit exakt denselben Auflagen in Aussicht stellte, die vom BVwG bereits einmal aufgrund ihrer völligen Willkürlichkeit aufgehoben worden war.

Ich habe in diesem Fall deshalb dann weitere sieben mein Antragsvorbringen unterstützende und dessen fachliche Richtigkeit bestätigende Privatsachverständigengutachten⁶⁹ (ein Ergänzungsgutachten von PD Andreas Konecny⁷⁰ sowie Gutachten von Prof.emer. John Collis,⁷¹ Prof. Thomas Meier,⁷² PD Frank Siegmund,⁷³ Dr. Michaela Schauer,⁷⁴ Dr. Dorothea Talaa⁷⁵ und Dr. Sonja Prochaska⁷⁶) vorgelegt. Daraufhin scheint wenigstens die Rechtsabteilung des BDA eingesehen zu haben, dass mit den „Stellungnahmen“ seiner „Amtssachverständigen“ dagegen ein neuerliches Verfahren vor dem BVwG nicht zu gewinnen gewesen wäre und hat die grabungsmethodische Auflage fallen gelassen.⁷⁷ Der dem Akt zu entnehmende weitere Schriftverkehr – inklusive einer weiteren „gutachterlichen Stellungnahme“ zur Überbegutachtung der von mir vorgelegten Privatsachverständigengutachten der stv. Leiterin der Abteilung für Archäologie⁷⁸ – wurde mir allerdings – trotz mehrfach beantragter und unbegründet nicht gewährter Akteneinsicht – nicht zur Kenntnis gebracht und somit das Recht auf Parteiengehör⁷⁹ erst recht verletzt.

Das Vorgehen der archäologischen „Amtssachverständigen“ in diesem (und parallelen, hier nicht vorgestellten) Fällen zeigt also in aller Deutlichkeit, dass diese von ihrem grob unwissenschaftlichen Methodendiktat in der Praxis auch in solchen Einzelfällen nicht abzugehen bereit sind, in denen die Befolgung ihres Methodendiktats wissenschaftlich sinnlos oder gar schädlich wäre und eine andere grabungsmethodische Vorgehensweise geeigneter oder gar erforderlich ist. Dabei erfüllen sie – trotz gesetzlichem Auftrag und verwaltungsgerichtlicher Anordnung im konkreten Einzelfall – ihre Verpflichtung nicht, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt – d.h. die fachliche Lehre zur Grabungsmethodik und die spezifischen Umstände des geplanten Forschungsprojekts – zu ermitteln und sachverständig zu beurteilen, sondern behaupten einfach ohne jedwedes Evidenzsubstrat, dass das, was

sie für richtig halten, tatsächlich richtig sei; auch wenn eine fachliche Überprüfung⁸⁰ zweifelsfrei zeigt, dass das, was sie behaupten, objektiv falsch ist. Es muss hier nicht weiter bewiesen werden, dass das unsachliche Willkür beweist; denn diese Tatsache ist bereits verwaltungsgerichtlich (BVwG 15.12.2021, W183 2245660-1/3E, 7) verbindlich festgestellt.

Damit bleiben nur zwei Möglichkeiten:

1. die „Amtssachverständigen“ haben in diesem Fall in ihren „Stellungnahmen“ absichtlich die Unwahrheit gesagt, weil sie ihr Methodendiktat durch vorsätzliche Falschaussage selbst dann durchsetzen wollen, wenn die Verwendung einer anderen Methode – und sei es auch nur aufgrund der konkreten Forschungsfragestellung – wissenschaftlich zwingend geboten ist, und damit – zum Schaden des Denkmalschutzes – subjektive Willkür⁸¹ geübt; d.h. wenigstens ein Vergehen⁸², wenn nicht sogar ein Verbrechen,⁸³ begangen. Ich halte das, auch wenn ich es nicht völlig ausschließen kann, allerdings in Anbetracht der Vielzahl der deutlichen Hinweise darauf, dass Möglichkeit 2. zutrifft, für unwahrscheinlich.
2. die „Amtssachverständigen“ sind sowohl wissenschaftlich als auch als Verwaltungsbeamte derart inkompetent, dass sie ihre fachlichen und dienstlichen Aufgaben in diesem Fall unabsichtlich so krass mangelhaft erledigt haben, dass ihr Versagen⁸⁴ – hätte ich nicht gegen den ersten Bescheid erfolgreich Beschwerde geführt und im fortgesetzten Verfahren unverhältnismäßigen Aufwand zum Beweis der Richtigkeit meines ursprünglichen Antragsvorbringens getrieben – zu einer falschen und dem Denkmalschutz schädlichen Entscheidung der Behörde geführt hat bzw. hätte;⁸⁵ also objektive Willkür geübt. Dies erscheint mir in Anbetracht der vielen anderen deutlichen Hinweise darauf, dass das tatsächlich zutrifft (siehe z.B. KARL, 2021; 2024; KONECNY, 2022), die weitaus wahrscheinlichere dieser beiden Möglichkeiten; auch wenn es bedeutet, dass die betreffenden Organe der Behörde deswegen als dienstunfähig zu betrachten wären.

Geht man davon aus, dass tatsächlich Möglichkeit (2) zutrifft, dann bedeutet das aber nichts anderes, als dass die angeblich für die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität der archäologischen Feldforschung verantwortlichen Organe, wenigstens die der österreichischen Denkmalbehörde BDA, selbst gar nicht „graben können“ und auch nicht herauszufinden versuchen, ob jemand, der

unter konkret bestimmten Umständen auf konkret bestimmte Weise graben will, aus wissenschaftlicher Sicht damit beweist, dass er tatsächlich „graben kann“. Das macht sie dann aber – und damit natürlich auch die staatliche Behörde, die diese Organe zu diesem Zweck beschäftigt – zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität archäologischer Feldforschung vollständig ungeeignet.

Wissenschaftliche Integrität und die „Qualitätssicherungsbehörde“ BDA

Im Oktober 2020 hat die beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) angesiedelte Hochschulkonferenz (HSK) einen „Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft“ (HSK, 2020) veröffentlicht.⁸⁶ Dieses explizit als „nicht als rechtlich verbindliches Regelwerk“ (EBD., 6) ausgewiesene Dokument richtet sich an alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und soll sie an ihre Verpflichtung zu verantwortungsvollem, ehrlichem, transparentem und fairem Verhalten, das niemandem Schaden zufügt, erinnern. Die darin festgehaltenen „Grundprinzipien“ der Forschungsintegrität und Forschungsethik (EBD., 11-13), der Pflichten der guten wissenschaftlichen Praxis für Forschende (EBD., 13-15) und die ethischen Richtlinien im Forschungsprozess (EBD., 15-17) entsprechen dabei nahezu identisch den bei der Erstellung von Sachverständigengutachten in der Rechtspflege zu beachtenden.⁸⁷ Zudem verweist der Leitfaden auf die „Verantwortung und Sorgfaltspflichten“ von Forschungseinrichtungen, durch geeignete Maßnahmen „für die Entwicklung einer Kultur der Forschungsintegrität und der Forschungsethik Sorge zu tragen“ (ebd., 17-19), insbesondere die Einrichtung interner Beauftragter bzw. Kommissionen⁸⁸ für wissenschaftliche Integrität und Ethik, die erforderlichenfalls wissenschaftliches Fehlverhalten auch sanktionieren sollen (EBD., 20-28). Bei diesen wiederum sollen – falls hinreichend begründet sogar anonym (EBD., 18) – verantwortungsbewusste Wissenschaftler über von ihnen wahrgenommene, mögliche Verstöße gegen diese Standards Bericht erstatten.

Nachdem ich davon ausgegangen bin, dass das BDA bzw. wenigstens dessen Abteilung für Archäologie eine wissenschaftliche Einrichtung des Bundes ist, die, und sei es nur weil ihr Wissenschaftler für die Erstellung von Sachverständigenbeweisen beigegeben sind,⁸⁹ ebenfalls „Verantwortung und Sorgfaltspflichten“ im Sinne dieses Leitfadens hat, habe ich daher im Oktober 2022

bei der damals zuständigen Abteilungsleiterin im dem BDA vorgesetzten Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKOES) angefragt, ob das Ministerium bzw. das BDA bereits solche Kommissionen eingerichtet bzw. Vertrauenspersonen/Ombudsleute bestellt habe und wo man zu diesen genauere Informationen finden könne. Schließlich hatte ich nicht nur Wahrnehmungen gemacht, die den Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten von Organen der Abteilung für Archäologie des BDA mehr als hinreichend begründeten, dass ich vom Leitfaden angehalten war, darüber der internen wissenschaftlichen Integritätssicherungseinrichtung des BDA oder BMKOES Bericht zu erstatten, sondern solches Fehlverhalten war bereits durch das BVwG (z.B. vom 15.12.2021, W183 2245660-1/3E, 7) rechtsverbindlich festgestellt worden.⁹⁰

Überraschenderweise erhielt ich als Antwort auf diese Anfrage nicht die erwartete Mitteilung, wie BMKOES bzw. BDA die wissenschaftliche Integrität und Ethik der Forschungstätigkeiten ihrer (z.B. auch zur Denkmalforschung gem. §§ 9 Abs. 3 und 30 Abs. 1, 2 und 5 DMSG beschäftigten) wissenschaftlichen Mitarbeiter – gegebenenfalls auch in vom Leitfaden (HSK, 2020) abweichender Form z.B. durch bereits zuvor bestehende interne Richtlinien oder dergleichen – sichern würden und wem ein allfälliger Verdacht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorgekommen sei, zu berichten sei. Vielmehr wurde mir zuerst – als ob ich nicht lesen könnte – mitgeteilt, dass der Leitfaden vom BMBWK herausgegeben worden sei und sich explizit nicht als rechtsverbindliches Regelwerk verstehe; und dann, dass davon auszugehen sei, dass mit dem Leitfaden der Hochschulbereich sowie wissenschaftliche Institutionen angesprochen würden, aber weder das BMKOES noch das BDA als außeruniversitäre Forschungsinstitute zu gelten hätten (BMKOES 23.11.2022, GZ 2022-0.824.905); letzteres natürlich implizierend, dass der Leitfaden daher sowohl für BMKOES als auch BDA irrelevant wären. Die daraufhin von mir beim BMKOES eingebrachte Dienstaufsichtsbeschwerde blieb unbeantwortet und, ebenso wie eine später an den Präsidenten des BDA gerichtete,⁹¹ offensichtlich folgenlos.

Das (angeblich) für die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität archäologischer Feldforschungen (und seine eigene Denkmalforschung) zuständige BDA verfügt also anscheinend weder über irgendwelche internen Einrichtungen zur Sicherung der wissenschaftlichen Integrität und Ethik der Tätigkeit seiner eigenen wissenschaftlichen Mitarbeiter, noch nimmt es die ihm vorgesetz-

te Dienststelle als wissenschaftliche Forschungseinrichtung wahr, die irgendeine „Verantwortung und Sorgfaltspflichten“ zur internen wissenschaftlichen Integritätssicherung hätte; noch funktioniert die Dienstaufsicht⁹² durch Vorgesetzte. Für eine wissenschaftliche Qualitätssicherungsbehörde ist das nicht besonders vertrauenswürdig.

Qualitätssicherung durch Bürokratie statt Meritokratie?

Bevor ich zum Schluss komme, sei noch ein letzter Aspekt betrachtet, nämlich der ebenfalls nicht ganz unwesentliche Aspekt des akademischen Qualifikationsniveaus im Kontext der Frage der wissenschaftlichen Qualitätssicherung.

Bekanntermaßen gibt es verschiedene akademische Abschlüsse, die unterschiedliche akademische Qualifikationsniveaus abbilden und schon seit längerem nach dem zuletzt 2011 revidierten, von der UNESCO (2011) entwickelten ISCED klassifiziert werden: Bachelor⁹³ (ISCED Stufe 6), Master (ISCED Stufe 7) und Doktorat (ISCED Stufe 8).⁹⁴ Studien, die zu einem ISCED 6-Abschluss führen, vermitteln gewöhnlich durch Personal mit ISCED 7 oder 8-Qualifikation unterrichtete, fortgeschrittene akademische⁹⁵ Kompetenzen, eine eigenständige Forschungsarbeit ist allerdings nicht unbedingt erforderlich (UNESCO, 2011, 51-54). Studien, die zu einem ISCED 7-Abschluss führen, vermitteln hochspezialisierte akademische⁹⁶ Kompetenzen und können umfassende, aber nicht einer Doktorarbeit äquivalente, Forschungsarbeiten erfordern (EBD., 55-58). Erst ISCED 8-Abschlüsse dienen dem Erwerb höherer Forschungsqualifikationen und erfordern die Abfassung einer Forschungsarbeit, die einen signifikanten Beitrag zum fachspezifischen Wissen erbringen (d.h. neue wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnen) muss (EBD., 59-61). Nicht nur, aber auch im deutschen Sprachraum, kommt dazu noch die (ebenfalls als ISCED 8) klassifizierte Habilitation, die, wie schon oben erwähnt (in Österreich gem. § 103 Abs. 2 und 3 UG 2002), die „hervorragende“ Befähigung des Habilitierten zur wissenschaftlichen Lehre und Forschung im gesamten Habilitationsfach beweist.⁹⁷

Die diesem System unterliegende Idee – natürlich neuerlich eine rechtliche Fiktion – ist die einer meritokratischen Hierarchie: ein Abschluss eines ISCED 6-Studiums ist (normalerweise) Zulassungsvoraussetzung für ein ISCED 7-Studium usw.; weil höhere auf den jeweils niedrigeren Qualifikationsniveaus aufbauen. Aus dieser Fik-

tion folgt daher im Umkehrschluss, dass Absolventen eines höher ISCED-klassifizierten Studiums im betreffenden Fach besser qualifiziert und daher kompetenter sind⁹⁸ als die niedriger klassifizierter Studien.⁹⁹ Je höher also jemand in dieser meritokratischen Hierarchie aufgestiegen ist, umso befähigter ist er, größere Zusammenhänge in seinem Fach zu erkennen, dieses Fach und seine Erfordernisse zu verstehen, und relevante Sachverhalte beurteilen zu können. Oder anders und etwas einfacher gesagt: je höher das Qualifikationsniveau ist, das ein Individuum erreicht hat, desto größer ist sein Fach- bzw. Sachverstand.¹⁰⁰

Das führt uns zu einem weiteren fundamentalen Problem für die wissenschaftliche Qualitätssicherung der archäologischen Feldforschung: stellt nämlich ein höchstqualifiziertes – also für ein archäologisches Fach habilitiertes – Individuum einen Antrag auf Genehmigung eines Feldforschungsvorhabens, kann die Prüfung, ob das darin in Aussicht gestellte Vorgehen die erforderliche wissenschaftliche Qualität hat, überhaupt nur von einem wenigstens gleich hoch qualifizierten Sachverständigen vorgenommen werden. Schließlich verfügen Sachverständige, die „nur“ einen „gewöhnlichen“ ISCED 8-, oder gar nur einen ISCED 7-Abschluss vorweisen können, nicht über den gleichen Sachverstand wie der Antragsteller und sind daher – weil sie nicht das dafür erforderliche Qualifikationsniveau erreicht haben – aufgrund ihrer geringeren Kompetenz eventuell gar nicht im Stande, „korrekt“ jene größeren Zusammenhänge oder Erfordernisse zu erkennen, die zur Beurteilung der Wissenschaftlichkeit des Antragsvorbringens erforderlich wären. Versteht ein solcher, minderqualifizierter Sachverständiger das ihm vorliegende Vorbringen des höherqualifizierten Antragstellers nicht, kann dies wenigstens ebenso daran liegen, dass dem minderqualifizierten Sachverständigen die Kompetenz fehlt, um das Antragsvorbringen als wissenschaftlich hinreichend qualitativvoll erkennen zu können, wie daran, dass es diesem tatsächlich an der notwendigen Qualität mangelt. Der Fehler liegt in diesem Fall potenziell also nicht im Antragsvorbringen, sondern im Sachverständigen, ohne dass dieser überhaupt erkennen könnte, dass der Mangel nicht im Antrag, sondern seiner eigenen unzureichenden Kompetenz zu dessen Beurteilung liegt.

Das ist nun aber ein Problem für das BDA. Denn derzeit beschäftigt es überhaupt nur einen habilitierten Mitarbeiter, nämlich den Leiter seiner Abteilung für Archäologie.¹⁰¹ Wenn dieser – aufgrund seines Alters bald – in den wohlverdienten Ruhestand tritt, bleiben von den auf der

Webseite der Abteilung angeführten derzeit 13 Fachkräften nur 5, die über einen ISCED 8-Abschluss verfügen.¹⁰² Und dieses Problem wird in der Praxis zudem noch dadurch verschärft, dass die „sachverständige“ Beurteilung eingehender Anträge normalerweise durch den zuständigen Gebietsbetreuer vorgenommen wird; was bedeutet, dass derzeit im Burgenland, in Oberösterreich, der Steiermark, in Tirol und in Wien Organe mit „nur“ einem ISCED 7-Abschluss – also solche ohne Nachweis ihrer Qualifikation zur eigenständigen wissenschaftlichen Forschung – selbst Anträge von Habilitierten¹⁰³ auf deren „wissenschaftliche Qualität“ hin beurteilen sollen.

Dass diese Behörde dann ein Anleitungsheft wie die „Richtlinien: archäologische Maßnahmen“ (BDA, 2024) braucht, an die sich Antragsteller halten „können“, damit die – und das ist jetzt wirklich nicht böse gemeint, sondern einfach eine Tatsachenfeststellung – dafür unzureichend qualifizierten „Amtssachverständigen“ nicht durch komplexe Fachfragen¹⁰⁴ völlig überfordert werden, versteht sich von selbst. Da ist ein simpler behördlicher Methodendogmatismus qua als „verbindlich“ zu beachtend vorgeschriebener Bescheidaufgabe viel einfacher durchzusetzen und macht den „Amtssachverständigen“ auch viel weniger Arbeit; auch wenn das, was dabei herauskommt, aus wissenschaftlich-fachlicher Sicht völliger Unsinn ist und vorhersehbarerweise sowohl der Wissenschaft als auch der sachgerechten Denkmalerhaltung massiv schadet.

Ergebnis und Schlussfolgerungen

Wie in diesem Beitrag gezeigt wurde, lässt sich, wenigstens für Österreich, kein sachliches Argument finden, das eine Kontrolle der wissenschaftlichen Qualität durch die für den Denkmalschutz zuständige Bundesbehörde, das BDA, zu rechtfertigen erlaubt.

Selbst wenn man nicht davon ausgehen will, dass es in den Besetzungsverfahren zu „Mauscheleien“ kommt (wie sie in anderen Sektoren des Faches wenigstens gelegentlich vorkommen; HÄRKE, 2006, 125), kann man aufgrund von deren Struktur und den in den Stellenausschreibungen genannten Kriterien nicht davon ausgehen, dass die wissenschaftliche Feldforschungskompetenz von Kandidaten auch nur ernsthaft überprüft, geschweige denn als wesentliche Anstellungsvoraussetzung gewertet wird; und es gibt auch nicht den mindesten Hinweis darauf, dass geeignete Prüfmechanismen für diese Kompetenz im Verfahren vorgesehen sind.

Auch die Überprüfung der tatsächlichen Kompetenz der angeblich für die Qualitätssicherung der Feldforschung zuständigen Organe der Behörde führt zu einem mehr als ernüchternden Ergebnis: bereits publizierte Beurteilungen der tatsächlichen Forschungsleistung der betreffenden Organe (KARL, 2021; KONECNY, 2022) zeigen, dass deren Qualität nicht nur weit hinter dem Durchschnitt der restlichen archäologischen Feldforschung in Österreich zurückbleibt, sondern diese Organe entweder nicht willens oder nicht fähig sind, sich an ihre eigenen Richtlinien (BDA, 2024¹⁰⁵) zu halten. Außerdem entspricht die in diesen als angeblich die Durchführung von Feldforschungen am „derzeit“ bestehenden „Stand der Technik und Wissenschaft“ (BDA, 2024, 9) gewährleistend dargestellte Methodik nicht der tatsächlich herrschenden fachlichen Lehre zur Grabungsmethodik (siehe z.B. LINKE, 2011; SIGL & VETTERLING, 2012; KINNE, 2019), sondern leistet einem völlig antiwissenschaftlichen Methodendogmatismus Vorschub.

Darauf beharren die Organe des BDA dann auch selbst in solchen Fällen, in denen sowohl aufgrund der Befundsituation als auch der geplanten Zielsetzung, der Personalzusammensetzung, als auch einer der zentralen Forschungsfragen des betreffenden Vorhabens die Verwendung einer anderen als der dogmatisch vorgeschriebenen Methode zwingend erforderlich machen. Dabei lässt sich anhand der „Stellungnahmen“ der „Amtssachverständigen“ in diesem Verfahren sogar eindeutig zeigen – und wurde auch schon vom BVwG (15.12.2021, W183 2245660-1/3E, 7) rechtskräftig derart beurteilt – dass diese nicht nur keinerlei sachdienliche Ermittlungen angestellt haben noch den Erfordernissen an solche genügende Sachverständigengutachten gestellt haben, sondern – wo es ihnen erforderlich erschien, sogar durch wissenschaftlich höchst verpönte, vorsätzlich sinnverkehrend selektives Zitieren, also grobes wissenschaftliches Fehlverhalten (HSK, 2020, 12, 22) – eine Willkürentscheidung der Behörde zur Durchsetzung ihres Dogmas herbeizuführen versucht haben. Schon durch die (mehrfach) erforderlich gewordene Befassung des Instanzenzugs hat dieses wissenschaftliche Fehlverhalten der betreffenden Organe wohl auch bereits konkreten Schaden an dem Denkmal verursacht, das Gegenstand der betreffenden Feldforschung sein sollte.¹⁰⁶

Dass die betreffende Behörde auch keinerlei interne Einrichtungen zum Schutz von wissenschaftlicher Integrität und Ethik (wie z.B. die durch HSK 2020 empfohlenen) hat und auch

dann keine geeigneten Maßnahmen zu deren Sicherung setzt, wenn die Dienstaufsicht von den groben Verfehlungen ihrer im konkreten Fall tätig gewordenen Organe in Kenntnis gesetzt wird, ist auch alles andere als ein vertrauenserweckendes Zeichen dafür, dass die Behörde daran ernsthaft interessiert ist oder auch nur weiß, was wissenschaftliche Qualitätssicherung ist. Dass schließlich auch noch das Kompetenzprofil des Personals der zuständigen Fachabteilung und die Aufgabenverteilung in dieser Abteilung dazu führen, dass oft, wenn nicht sogar regelhaft, vergleichsweise minderqualifizierte und teilweise sogar nicht einmal ihre Fähigkeit zur selbstständigen akademischen Forschung nachgewiesen habende Organe damit betraut sind, die wissenschaftliche Qualität der geplanten Feldforschungsvorhaben von ein (deutlich) höheres Qualifikationsniveau erreicht habenden Forschern (UNESCO, 2011, 51-61) zu prüfen, ist dann nur noch das Tüpfchen auf dem i.

Dass das sicherlich nicht dazu geeignet, geschweige denn dafür erforderlich und schon gar nicht mit dem dadurch verursachten, massiven und sachlich völlig unbegründeten staatlichen Eingriff in die vorbehaltlos gewährleistete Freiheit der Wissenschaft hoch- und höchstqualifizierter archäologischer Forscher ausgewogen ist (BERKA, 1999, 344-345 Rz 591-594), um die archäologischen Denkmale vor der angeblich von diesen Forschungen ausgehenden Gefahr „einer unsachgemäßen, unnötigen und unkontrollierbaren Zerstörung von Befunden“ (MARTIN & KRAUTZBERGER, 2010, 888) zu schützen, steht wohl inzwischen völlig außer Zweifel. Und ebenso steht völlig außer Zweifel, dass tatsächlich nichts davon auch nur das Geringste mit der Sicherung der wissenschaftlichen Qualität der archäologischen Feldforschung zu tun hat. Denn hätte es das, dann müsste sowohl der Gesetzgeber als auch die von ihm mit dieser Aufgabe betraute Behörde zuallererst einmal geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Behörde auch das dafür ausreichend qualifizierte und kompetente Fachpersonal in ausreichender Menge zur Verfügung steht, und dessen Leistung auch regelmäßig ordentlich überprüft und, wenn dabei Mängel festgestellt werden, diese auch umgehend behoben werden. Ein paar Fachkräfte anzustellen und einfach davon auszugehen, dass – weil sie ja im Staatsdienst beschäftigt sind – diese schon ausreichend kompetent, integer und ethisch sein werden, dass sie nicht durch krasses Fehlverhalten massiven Schaden an den Rechten der von ihrem Amtsmisshandeln Betroffenen und an den archäologischen Denkmalen anrichten, genügt

dafür jedenfalls sicherlich nicht. Und das müsste man auch wissen, weil wenn selbst an den Hochschulen, an denen das Qualifikationsprofil des Personals durchschnittlich deutlich höher liegt als in der Behörde, Einrichtungen zur Sicherung der wissenschaftlichen Integrität und Ethik erforderlich erscheinen (siehe HSK, 2020), dann muss das in einer Behörde, die zur Gestaltung (und Einschränkung) von vorbehaltlos verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechten von Staatsbürgern und zum Einsatz von Staatsgewalt befugt ist, nur noch viel erforderlicher sein.

Staatlichkeit allein garantiert weder Kompetenz noch Vertrauenswürdigkeit

Was folgt also daraus? Jedenfalls wenigstens, dass eine ernstzunehmende Qualitätssicherung der wissenschaftlichen archäologischen Feldforschung – wie das hier gezeigte Beispiel aus Österreich eindeutig beweist – nicht unbedingt und schon gar nicht automatisch dadurch gewährleistet wird, dass man eine staatliche Behörde qua NFG-Pflicht zur „Kontrolle“ dieses Feldforschungswesens ermächtigt. Denn entscheidend dafür, ob archäologische Feldforschung in einer Qualität und mit jenem Maß von (Eigen-)Verantwortung durchgeführt wird, dass sie möglichst keinen vermeidbaren Schaden an den untersuchten Befunden verursacht und den Nutzen der Untersuchung für Wissenschaft und Gesellschaft möglichst maximiert, ist nicht, ob Staatsorgane oder Privatpersonen forschen; sondern nur, ob die Forschenden ausreichend kompetent sind und die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität und Ethik (HSK, 2020, 11-13) von sich aus beachten.

Es folgt daraus auch die noch weitaus bedeutendere Erkenntnis, dass die anhand der veröffentlichten Äußerungen von deren Organen in deutschsprachigen Denkmalbehörden evident vorherrschende Weltsicht, dass Staatsorgane automatisch hinreichend kompetent, verantwortungsbewusst und vor allem so vertrauenswürdig wären, dass man ihnen Kontrollmacht anvertrauen, sie selbst jedoch von jeder effektiven Form der Kontrolle (und sei es nur durch eine Oberbehörde) ausnehmen kann; während Privatpersonen prinzipiell der Inkompetenz verdächtig und, wenigstens bis zum Beweis des Gegenteils, als verantwortungslos und vertrauensunwürdig zu betrachten, zu behandeln und daher der behördlichen Kontrollmacht zu unterwerfen seien, nicht nur falsch, sondern sogar gefährlich ist. Denn nicht nur entspricht diese Weltsicht genau dem, was das deutsche Bundesverfassungsgericht als „Verwaltungsdenken des totalitären Staates“ (BVERFG

05.08.1966, 1 BvF 1/61, Rz 34-35) bezeichnet hat und damit mit einer demokratischen Werteordnung unvereinbar ist. Sondern es kann auch sehr leicht Schaden verursachen, sowohl an den Rechten der behördlicher Kontrolle Unterworfenen als auch an der Wissenschaft und dem freien wissenschaftlichen Diskurs, als auch an den Denkmalen, zu deren Schutz diese Qualitätskontrolle (angeblich oder tatsächlich) notwendig ist. Das österreichische Beispiel zeigt dies in aller Deutlichkeit.

Aus diesem Beispiel folgt wiederum, dass es die angeblich notwendige Kontrolle der wissenschaftlichen Feldforschung durch staatliche Behörden überhaupt nicht braucht. Die Tatsache, dass eine völlig inkompetente Behörde (seit weit über 20 Jahren; siehe dazu schon KARL, 2011) das archäologische Feldforschungswesen mit diversen korrupten Methoden unter seine Willkürherrschaft zu bringen versucht hat, hat zwar sicherlich gewissen Sachschaden verursacht, vor allem am Denkmalbestand. Die überwältigende Mehrheit aller archäologischen Feldforschungen in Österreich scheint nämlich – obwohl die Behörde, solange ihr von der fachlichen Lehre grob abweichendes Diktat, und sei es nur am Papier, akzeptiert wurde, keinerlei Kontrolle der Qualität dieser Feldforschung vorgenommen hat – trotzdem, weil sie von wenigstens hinreichend kompetenten und integren Wissenschaftlern durchgeführt wird, so erledigt worden zu sein, dass die Erforschbarkeit der österreichischen Archäologie und Geschichte nicht signifikant gelitten hat.

Denn die meisten professionellen Archäologinnen und Archäologen, vor allem jene, die es häufig tatsächlich tun, „können“ selbstständig und „ohne Leitung eines anderen“ (KANT, 1784, 481) „graben“; und in Anbetracht der sehr großen Zahl großflächiger archäologischer Fundstellen und der sehr kleinen Anzahl von tatsächlich feldforschenden Archäologen ist die Gefahr, dass durch diese signifikanter Schaden am Denkmalbestand angerichtet wird, ohnehin vernachlässigbar gering. Durch krasse Fehlentscheidungen inkompetenter staatlicher Denkmalpfleger wird sicherlich deutlich mehr Schaden an Denkmalen verursacht – und deren Arbeit bedarf ihrer eigenen Ansicht nach offenbar keiner Kontrolle.

Wissenschaftliche Selbstkontrolle

Letztendlich kann eine wirksame Kontrolle wissenschaftlicher Qualität immer nur durch die Fachgemeinschaft und den freien wissenschaftlichen Diskurs selbst erfolgen; insbesondere, wenn dienst-, studien- und strafrechtliche Folgen aufgrund des Versagens der für deren Implementie-

rung zuständigen (ob nun staatlichen oder privaten) Institutionen ausbleiben. Erforderlichenfalls ist daher die Tatsache, dass ein bestimmter Wissenschaftler oder eine (ob nun private oder staatliche) Institution sich wissenschaftlichen Fehl- oder unethischen Verhaltens in der Forschung schuldig gemacht hat, in geeigneten Fachmedien zu veröffentlichen. Es liegt dann in der Eigenverantwortung der Fachgemeinschaft, ihrer Institutionen,¹⁰⁷ und aller verantwortungsvollen Wissenschaftler, erforderlichenfalls die ihnen jeweils verfügbaren Sanktionen zu setzen; im Extremfall die, jede fachliche Zusammenarbeit mit dem Täter (ob Einzelperson oder Institution) einzustellen.

Selbstverständlich kann ein des schuldhaften Fehlverhaltens überführter Archäologe, auch wenn er bei keiner Fachtagung mehr Vorträge halten, die Ergebnisse seines Wütens in keinem ernstzunehmenden Publikationsorgan mehr veröffentlichen, mit keinem Fachkollegen mehr eine Forschungs Kooperation eingehen und auch nicht einmal mehr Studierende des Faches als Personal anstellen kann, dann weiterhin mit ungelernten Hilfskräften unsachgemäß Löcher in archäologische Fundstellen graben. Aber wenn ihm und seinen Methoden jede „Drittanererkennung“ (DAVYDOV, 2023, 74) fehlt, dann ist er kein Wissenschaftler mehr und das, was er tut, auch keine wissenschaftliche Forschung, egal was er selbst¹⁰⁸ in dieser Hinsicht behauptet, sondern einfach ein Raubgräber, so wie jeder andere auch, der unsachgemäß irgendwelche Löcher in archäologische Befunde gräbt. Er mag dann noch gewissen Schaden an den archäologischen Primärquellen anrichten, aber kaum mehr signifikanten Schaden¹⁰⁹ an der archäologischen Wissenschaft und deren Qualität. Und er kann dann immer noch glauben, dass er der Einzige ist, der „graben kann“, und das am Wirtshaustisch herumerzählen.

Natürlich kann nicht jeder graben; aber praktisch alle entsprechend ausgebildeten Archäologen können es sehr wohl. Wenn also jemand – im Gegensatz zu den eingangs erwähnten Archäologen ernsthaft¹¹⁰ – glaubt, dass außer ihm selbst¹¹¹ niemand „graben kann“ und man selbst höher als er selbst qualifizierte Kollegen seiner Kontrolle unterwerfen muss, dann gehört er nicht auf eine Grabung, in ein Museum, eine Universität oder sonstige Forschungseinrichtung, und schon gar nicht als Staatsorgan in eine Wissenschaftsqualitätskontrollbehörde, sondern – wie jeder andere auch, der jeden Realitätsbezug verloren hat – in eine entsprechende Heilanstalt.

Anmerkungen

¹ In Summe konnten – mich eingerechnet – diese fünf Archäologinnen und Archäologen auf ca. 150 Jahre Erfahrung in der praktischen archäologischen Feldforschung zurückblicken.

² Nur der Vollständigkeit halber: dass dieses Gejammere, das natürlich in konkreten Einzelfällen durchaus berechtigt sein mag, wenigstens in der Durchschnittsfallbetrachtung objektiv falsch ist, hat eine von mir veranlasste und geplante, aber (zur Vermeidung von Ergebnisverzerrungen aufgrund meiner möglichen Voreingenommenheit aufgrund von persönlicher Bekanntschaft mit vielen untersuchten Kollegen) nicht selbst durchgeführte, sondern nur von mir ausgewertete Untersuchung aller in den Fundberichten aus Österreich 54 veröffentlichten Grabungsberichte des Berichtsjahres 2015 gezeigt (KARL, 2021, 173-175).

³ Und ich bin geneigt, davon auszugehen, dass alle vier, wenn ich nicht dabei bin, ebenso über die ihrer Ansicht nach im Vergleich mit jeweils ihren eigenen erbärmlich schlechte Qualität meiner Feldforschungen klagen.

⁴ In Deutschland vorbehaltlos verfassungsgesetzlich durch Art. 5 Abs. 3 GG (Grundgesetz); in Österreich ebenso vorbehaltlos verfassungsgesetzlich durch Art. 17 StGG (STAATSGRUNDGESETZ 1867); und zudem europarechtlich durch Art. 13 CFREU (Charter der Grundrechte der Europäischen Union) und völkerrechtlich durch Art. 15 Abs. 1 und 3 CESCR (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte) als Jedermannsrecht gewährleistet.

⁵ Art. 27 Abs. 1 AEMR (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte).

⁶ Und natürlich auch alle anderen Kollegen, die gerade um denselben Wirtshaustisch sitzen bzw. die und deren Arbeit der Befragte aus welchen Gründen auch immer schätzt; man will sich schließlich nicht streiten, sondern über die generelle Unfähigkeit aller anderen (außer natürlich die geschätzten Anwesenden) beklagen.

⁷ Ja diese Regel überhaupt erst bestätigen kann: die Frage, ob jemand anderer (und damit natürlich noch mehr: überhaupt irgendwer) graben kann, kann schließlich nur durch eine Person schlüssig beantwortet werden, die über die notwendige Kompetenz zur Beantwortung der Frage verfügt, wie man richtig gräbt, die also selbst richtig graben können muss (weil woher sollte sie sonst wissen, ob die Person, deren Kompetenz sie beurteilen soll, falsch oder richtig gräbt; also graben kann oder nicht graben kann?).

⁸ Preußische Gesetzessammlung 1914/Nr. 10, Gesetz Nr. 11342.

⁹ Auch, contra Davydov (2023, 72), das DSchG-SH, das neben einer Reihe objektiver Anknüpfungstatbestände in seinem § 12 Abs. 2 Z 3 auch alle „Eingriffe in den Bestand eines Denkmals zum Zweck der Erforschung“ der denkmalrechtlichen Bewilligungspflicht unterwirft, d.h. auch hier ist die subjektive Absicht, die der in die Substanz eines Denkmals eingreifen Wollende mit seinem geplanten Eingriff verfolgt, und somit ein subjektiver Anknüpfungstatbestand für die Auslösung der NFG-Pflicht ausschlaggebend.

¹⁰ Wäre dem nicht so, würde schließlich das in allen deutschsprachigen Denkmalschutzgesetzen enthaltene Verbot der Zerstörung bzw. Veränderung im öffentlichen Interesse erhaltenswerter (archäologischer) Denkmale völlig genügen, um den gesetzlichen Regelungszweck des Denkmalschutzes zu erreichen; jedwede NFG-Pflicht wäre also a priori redundant.

¹¹ Diese auf den ersten Blick recht einleuchtend erscheinende Begründung übersieht allerdings völlig, dass selbstverständlich die stets existierende Oberbehörde – also das Ministerium, dem die betreffende Denkmalbehörde nachgeordnet ist – gegebenenfalls unter Beiziehung geeigneter externer Sachverständiger Anträge auf Bewilligung eigener Nachforschungen der Denkmalbehörde sowohl auf deren wissenschaftliche als auch rechtliche Eignung prüfen und, je nachdem ob die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Erteilung erfüllt oder nicht erfüllt sind, der Denkmalbehörde deren Durchführung bewilligen oder deren ungeeignete Anträge ablehnen könnte.

¹² D.h. nicht die Politiker, die diese Gesetze letztendlich beschlossen haben, sondern die Beamten im Ministerium und/oder der Denkmalbehörde, die den Entwurfstext, der den Politikern später zur Abstimmung vorgelegt wurde, tatsächlich inhaltlich gestaltet und verfasst haben.

¹³ Ob nun mit oder ohne Nachweis eines abgeschlossenen „einschlägigen“ Universitätsstudiums.

¹⁴ Siehe auch den bei staatlichen Denkmalpflegern einigermassen beliebten Begriff der „Lustgrabung“ für archäologische Ausgrabungen, die rein durch „Forschungsinteressen“ motiviert sind: „Dies besagt jedoch nicht, daß z.B. sogenannte »Lustgrabungen« (RK: Literaturverweis auf die zweite Auflage des Kommentars zum hessischen Denkmalschutzrecht von Dörfeldt & Viebrock) zugelassen werden dürfen, auch wenn sie den hohen fachlichen Anspruch der staatlichen Auflagen erfüllen würden.“ (HÖNES, 1995, 273; sinngemäß auch STROBL & SIECHE, 2010, 266; DAVYDOV ET AL. 2016, 248).

¹⁵ Diese Sichtweise entspricht übrigens im Wesentlichen der, die Platon beim in seiner Politeia (PRANTL, 1857) entwickelten Modell eines „idealen“ (allerdings aus heutiger Sicht: totalitären) Staatswesens annimmt. Er unterscheidet dort zwischen einerseits den Menschen, die primär durch Vernunft geleitet werden, das wahre Wissen lieben (und auch bereits erkannt haben), daher auch als Einzige im Staat richtig beurteilen können, was für „Alle“ „das Beste“ ist und daher als Philosophen-Könige mit der Staatsführung betraut werden und absolut uneingeschränkt herrschen (und Dissens gegebenenfalls gewaltsam unterdrücken und Dissidenten erforderlichenfalls zur Umschulung oder Auslöschung in Internierungslager stecken; WATZLAWICK, 2001, 102-103) müssen; und andererseits jenen primär vom Drang zur Befriedigung ihrer (niederen) Grundbedürfnisse getriebenen Menschen, die der Klasse der „Arbeiter“ angehören, die sich den Philosophen-Königen unterzuordnen und sie mit den für deren weise Staatsführung (insbesondere die Ausstattung des Militärs, politische Propagandamaßnahmen und die Einrichtung von Indoktrinationseinrichtungen) erforderlichen Ressourcen zu versorgen haben.

¹⁶ „Graben können nur ich und die, die mit mir am selben Tisch (bzw. im selben Amt) sitzen.“

¹⁷ Eine Ansicht, die sich dann ganz besonders deutlich im nationalsozialistischen Leitsatz „*Du bist nichts, Dein Volk ist alles!*“ (SCRIBA, 2014) niederschlägt, dem der deutsche Verfassungsgesetzgeber im Herrenchiasmus-Entwurf des GG in Art. 1 Abs. 1 mit dessen expliziter Umkehrung „*Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen*“ entgegengetreten wollte; sich letztendlich aber dazu entschlossen hat, denselben Gedanken und dieselbe Abkehr von genau dieser Art des totalitären Denkens durch Festschreibung der Menschenwürde als „*obersten Verfassungswert*“ auszudrücken (JARASS & PIEROTH, 2016, 41 Rz 1-2).

¹⁸ Die hier erhobene Behauptung wird später in diesem Beitrag noch ausführlicher begründet.

¹⁹ Und vor diesem schon der Autor des Gesetzesentwurfs, wohl der damals im Ministerium für den Denkmalschutz zuständige Ministerialrat Norbert Helfgott.

²⁰ Und wohl auch der derzeitige Präsident des BDA, Christoph Bazil, der gerade einen (wenn auch gemäß der dazu abgegebenen Stellungnahme des Verfassungsdienstes des österreichischen Bundeskanzleramtes vom 2.1.2024, 115/SN-305/ME (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/251698/> [24.2.2024]), „*in sprachlicher und legislativer Hinsicht nochmals grundlegend*“ überarbeitungsbedürftigen Ministerialentwurf zu einer neuen großen Novelle des DMSG verfasst hat und in dessen § 11 Abs. 5 – zur wissenschaftlichen Qualitätssicherung – vorsieht, dass eine NFG nur erteilt werden darf, „*wenn die Nachforschung von Personen geleitet wird, die ein dafür einschlägiges Studium abgeschlossen haben, und die Nachforschung nach dem aktuellen Stand der archäologischen Wissenschaften durchgeführt und dokumentiert wird*“. Dieser Entwurf ist, im Wesentlichen unverändert, inzwischen auch Gesetz geworden und seit 1.9.2024 in Kraft. Der österreichische Gesetzgeber geht also weiterhin davon aus, dass (nur) ein einschlägiger Studienabschluss zur wissenschaftlich korrekten Durchführung einer archäologischen Ausgrabung befähigt.

²¹ Manche derartigen Urkunden, wie z.B. Habilitationsbescheide, nennen sogar – wie z.B. meinem eigenen eindeutig ausdrücklich zu entnehmen ist – als Voraussetzung für ihre Ausstellung den erbrachten Nachweis einer „*hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation*“ und erbrachten Beweis der „*wissenschaftlichen Beherrschung des Habilitationsfaches*“ und der „*Fähigkeit zu seiner Förderung*“ iSd § 103 Abs. 2 und 3 UG 2002. Auf diesen Punkt wird später noch einmal zurückgekommen.

²² Man müsste in diesem Fall nämlich erst einmal den Prüfer prüfen lassen, wofür man selbstverständlich eines Prüfers bedarf, der seinerseits geprüft werden müsste, usw. ad infinitum.

²³ Die, wenigstens soweit sich das für mich feststellen lässt, meist nur eine (mehr oder minder cursorische) Durchsicht der Bewerbungsunterlagen durch ein oder mehrere Mitglieder der Besetzungskommission und ein selten länger als 1 Stunde dauerndes Vorstellungsgespräch mit jedem Bewerber umfasst.

²⁴ Ich habe beinahe ein Vierteljahrhundert lang eine der weltweit größten (und die meisten Stellenanzeigen im deutschen Sprachraum erfassenden) archäologischen Stellenbörsen betrieben (und analysiert; siehe die inzwischen aufgelassene Webseite <https://archaologieforum.org/index.php/jobboerse> [25.2.2024]) und habe daher einen guten Überblick über den Inhalt einschlägiger Stellenanzeigen.

²⁵ Z.B., dass die Stelle (ausgezeichnete) Kenntnisse (in Theorie und/oder Praxis) von Grabungsmethodik, Prospektionstechniken und/oder der Methodik der Dokumentation archäologischer Feldforschungsergebnisse erfordern würde.

²⁶ Wie es z.B. für die Aufnahme ins Chartered Institute for Archaeologists (CIfA) erforderlich ist.

²⁷ Und zwar jenseits der – zwar gegenüber „*Laien*“ nicht gänzlich, aber innerfachlich – gehaltenen Feststellung, dass die Feldforschung mit einer „*wissenschaftlichen Methodik*“ bzw. „*entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik*“ durchgeführt werden muss, damit sie als sachgerecht gelten kann.

²⁸ KONECNY, 2022.

²⁹ Siehe Fußnote 3.

³⁰ Tatsächlich war das Ergebnis dieser Untersuchung, dass, im österreichischen Schulnotensystem (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = genügend, 5 = nicht genügend) ausgedrückt, die Durchschnittsnote für die (n = 493) Berichte aller anderen Einrichtungen bei 2,62 lag (archäologische Privatunternehmen: 2,59, Universitäten: 2,82, Museen und Stadtarchäologien: 2,88); die für die (n = 31) Berichte des BDA hingegen bei 4,58. Nur falls irgendwer sich dadurch auf den Schlipps getreten fühlen sollte, dass ich hier die wissenschaftliche Arbeit Dritter und vor allem die behördlicher Organe mit Schulnoten zu beurteilen wage, sei zur Erinnerung erwähnt, dass ich (auf gesetzlichem Wege nachgewiesenermaßen) „*hervorragend*“ dazu qualifiziert bin, die wissenschaftliche Qualität von Arbeiten anderer zu beurteilen und auch bereits etwa ein Vierteljahrhundert Erfahrung mit der sachverständigen Beurteilung wissenschaftlicher Arbeitsleistungen in mehr als einer Handvoll europäischer Staaten habe: als Habilitierter und (emeritierter) Universitätsprofessor war und ist genau diese Beurteilung eine meiner Hauptaufgaben.

³¹ Auch Konecny ist habilitiert und daher (auf gesetzlichem Wege nachgewiesenermaßen) „*hervorragend*“ zu einer derartigen Qualitätsbeurteilung befähigt.

³² Bzw., der Vollständigkeit halber, wenn aufgrund fehlender Zuständigkeit der Behörde (z.B. weil die beantragte Handlung gar keiner denkmalrechtlichen NFG-Pflicht unterliegt) oder fataler Mängel im Antrag (z.B. weil aus diesem nicht ersichtlich ist, wo die beantragte Forschung durchgeführt werden soll und der Antragsteller trotz Aufforderung durch die Behörde diesen Mangel nicht durch Beibringung geeigneter Unterlagen behebt) eine Erledigung des Antrags auf Erteilung der NFG durch die Behörde aus rechtlichen oder formalen Gründen unmöglich ist, die Entscheidung über den Antrag zu verweigern und diesen zurückzuweisen.

³³ Das bedeutet iSd § 37 AVG „den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen“ zu geben, insbesondere dadurch, dass ihnen iSd § 45 Abs. 3 AVG die Möglichkeit eingeräumt wird, „vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen“.

³⁴ Die Bescheidform ist in Österreich deshalb unabdingbar, weil das (grundlegend durch Art. 130-133 B-VG verfassungsgesetzlich geregelte) verwaltungsgerichtliche Rechtsschutzsystem am Begriff des Bescheids anknüpft.

³⁵ D.h. wenigstens ein Teil des für die rechtliche Entscheidung des Falls wesentlichen Sachverhalts ist.

³⁶ D.h. im Fall der NFG-Pflicht die Antwort auf die wissenschaftliche Sachfrage, ob das im konkreten Einzelfall im Antrag dargestellte Vorgehen bei der geplanten Nachforschung eine „für die Wissenschaft notwendig geregelte[n] Vorgangsweise“ (RV, 1990, 20) gewährleistet, also, wenn man so will, deren Durchführung entsprechend „dem derzeitigen Stand von Technik und Wissenschaft“ (BDA, 2024, 9) garantiert.

³⁷ Dabei werden Form und Inhalt von Sachverständigenbeurteilungen (= „Gutachten“ im weiteren Sinn) ebenso wie die von Gutachtern zu beachtenden Verhaltensregeln sowohl durch die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG), die Standesregeln des Hauptverbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen (siehe <https://www.gerichts-sv.at/standesregeln/vorwort/> [26.2.2024]), als auch durch umfangreiche einschlägige Judikatur der Höchstgerichte (zusammenfassend mit weiteren Nachweisen z.B. Bundesfinanzgericht 5.1.2018, RV/7105025/2016) genauer bestimmt.

³⁸ D.h. in NFG-Verfahren die Fachbeamten der archäologischen Fachabteilung.

³⁹ Eine Beeidung kann unterbleiben, wenn der beigezogene nichtamtliche Sachverständige für das betreffende Fachgebiet schon allgemein (gem. § 5 Abs. 1 SDG) beeideter ist. Amtssachverständige müssen hingegen nicht separat beeideter werden, weil sie durch § 43 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) ohnehin generell dazu verpflichtet sind, ihre „dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch mit den [ihnen] zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen“, d.h. selbstverständlich auch bei der Tätigkeit als Amtssachverständiger die sich aus § 5 Abs. 1 SDG, den Standesregeln des SV-Hauptverbands und der einschlägigen Judikatur ergebenden Verpflichtungen zu beachten haben.

⁴⁰ Hier ist „Gutachten“ im engeren Sinn gemeint, d.h. die aufgrund des besonderen Sachverstands des Gutachters aufgrund allgemeiner (fachlicher) Erfahrungssätze aus der im Befundteil des Gutachtens (im weiteren Sinn) dargestellten Evidenz nachvollziehbar (= vernünftig) gezogenen, auf den konkreten Einzelfall bezogenen, tatsächlichen Schlussfolgerungen (wenn man so will: die sachliche Antwort auf die Gutachtenfrage[n]).

⁴¹ Man beachte: die Verpflichtung zur Einhaltung der „Regeln der Wissenschaft“ bedeutet unter anderem, dass SV-Gutachten die zu ihrer Erstellung herangezogenen Quellen wie z.B. einschlägige Fachliteratur, aber auch die Ergebnisse eigener Untersuchungen des Sachverständigen (wie z.B. gegebenenfalls durchgeführte Begehungen oder geophysikalische Messungen) anzugeben und in geeig-

netter Form auch im Befund und Gutachten (im engeren Sinn) zu referenzieren sind. Legt also ein Sachverständiger eine nicht referenzierte Äußerung (z.B. eine überhaupt nicht referenzierte „Stellungnahme“) zur Beantwortung der von der Behörde an ihn gerichteten (Gutachten-) Frage(n) vor, ist diese „nicht nachvollziehbar“ und es kommt ihr daher kein Beweiswert zu. Legt dann die Gegenseite (also der Antragsteller in NFG-Verfahren) ein referenziertes (vernünftig nachvollziehbares) (Gegen-) Gutachten vor, steht die nicht referenzierte und daher nicht nachvollziehbare Äußerung des Amtssachverständigen nicht auf „gleichem wissenschaftlichen Niveau“ (siehe dazu VwGH 3.6.2004, 2002/09/0134; siehe auch Bazil et al., 2015, 34) wie dieses und ist daher (aus rechtlicher Sicht zwingend) als widerlegt zu beurteilen. Die Behörde muss dann von sich aus entweder ein referenziertes Amtssachverständigengutachten anfordern oder auf Basis des Privatsachverständigen-gutachtens entscheiden.

⁴² D.h. das, was im Rahmen der (innerfachlichen) „Dritt- anerkennung“ als „wissenschaftlich“ (als zulässige Vorgehensweise, als „anerkannte Methode“) gilt (vgl. dazu DAVYDOV, 2023, 74 mit weiterführendem Nachweis).

⁴³ VwGH 29.11.1966, 1553/65. Welche Vorgehensweisen bzw. „Methoden“ in einem Fach „Dritt- anerkennung“ (DAVYDOV, 2023, 74) genießen, muss allerdings unbeachtlich der zitierten Judikatur schon allein deshalb primär anhand der einschlägigen Fachliteratur ermittelt werden, als sich der wissenschaftliche Diskurs bzw. die „Dritt- anerkennung“ – auf die hier eben abzustellen ist – sich entsprechend den „Regeln der Wissenschaft“ hauptsächlich in einschlägigen Veröffentlichungen (eben: der Fachliteratur) niederschlägt und somit nachvollziehbar zeigt. Andere Niederschläge dieses Diskurses – wie z.B. in Fachvorträgen oder Diskussionen bei Fachtagungen – sind, sofern sie nicht in ihrerseits veröffentlichten Videos oder Mitschriften eingesehen werden können, nicht nachvollziehbar, die Berufung darauf also nur beschränkt möglich.

⁴⁴ D.h. z.B. dass, wenn die geplante Maßnahme eine Ausgrabung ist, die „Lehre“ zur Grabungsmethodik; wenn es eine NFG-pflichtige Prospektion ist, die zur Prospektions- methodik; usw. zu ermitteln ist.

⁴⁵ Wobei in Österreich eine Berufung auf Kinne (2019) originell ist, weil Andreas Kinne – wenigstens soweit nachvollziehbar – keinen einschlägigen Studienabschluss vorweisen kann und daher in Österreich vom BDA gem. § 11 Abs. 1 DMSG keine NFG erteilt bekommen darf, weil er qua Gesetzesfiktion „nicht graben kann“.

⁴⁶ Das zeigt übrigens ein grundlegendes Problem mit der Praxis von Denkmalbehörden auf, Antragstellern in NFGenehmigungen rechtsverbindlich die Beachtung „ihrer“ jeweiligen einschlägigen „Richtlinien“ in Form von Auflagen oder Vertragsklauseln vorzuschreiben. Diese „Richtlinien“ dienen schließlich (meist sogar explizit; siehe z.B. BDA, 2024, 8-9) der wissenschaftlichen Qualitätssicherung, zeigen also genau jene „Dritt- anerkennung“ (DAVYDOV, 2023, 74), die eine bestimmte Vorgehensweise als „wissenschaftlich“ qualifiziert. Daraus folgt zwingend, dass die Frage, ob eine geplante Feldforschung dem „Stand der Technik und Wissenschaft“ (BDA, 2024, 9) entspricht, vom BDA auch dann positiv beantwortet werden muss, wenn sie zwar in Österreich, aber nach den Richtlinien z.B. des BLfD durchgeführt werden soll, usw. Es ist aufgrund der universellen

Gültigkeit der Wissenschaft nämlich unmöglich, (vernünftig) zu behaupten, dass es einer Feldforschungsmethodik, die qua amtlicher Richtlinien des BDA, BLfD, BLDAM. usw. – also durch eine „staatliche archäologische Wissenschaftsqualitäts sicherungsbehörde“ – offensichtlich „Drittanererkennung“ (DAVYDOV, 2023, 74) genießt, an „Drittanererkennung“ mangelt. Will also eine Denkmalbehörde behaupten, dass die Beachtung „ihrer“ „Richtlinien“ tatsächlich dafür erforderlich ist, eine NFG erteilt bekommen zu können, dann muss sie sich ein anderes Argument als das der „wissenschaftlichen Qualitätssicherung“ dafür ausdenken.

⁴⁷ Wobei der Sachverständige allerdings – und sei es nur rein sicherheitshalber – gut beraten wäre, sich nicht nur auf eine zitierte Quelle zu stützen, weil er dann riskiert, drittanerkannte Methoden zu übersehen und damit aufgrund von Unvollständigkeit die Widerlegung seines Gutachtens zu riskieren.

⁴⁸ Und auch die Fachbeamten einer Denkmalbehörde sind „staatliche Organe“, die nicht willkürlich ihre subjektive Fachmeinung an die Stelle einer Erhebung des tatsächlich maßgeblichen Sachverhalts zur Fachfrage setzen dürfen, ob eine vorgeschlagene Vorgehensweise als „wissenschaftliche Methode“ die dafür maßgebliche „Drittanererkennung“ (DAVYDOV, 2023, 74) genießt, zu dessen Ermittlung sie verpflichtet sind.

⁴⁹ „There is no right way of digging but there are many wrong ways.“ (WHEELER, 1954, 1).

⁵⁰ Z.B. Schwemmschichten in einem wiederholt nachgestochenen Spitzgraben.

⁵¹ „Planums-“ bzw. „Abstichgrabungsmethode“ (z.B. GERSBACH, 1998, 29-31; KINNE, 2019, 15).

⁵² „Schicht-“ bzw. „stratigrafische Grabungsmethode“ (z.B. GERSBACH, 1998, 32-39; KINNE, 2019, 16).

⁵³ Genau das ist auch der Grund dafür, warum Grabungen nur von kompetenten Ausgräbern geleitet werden sollten bzw. dürfen: ginge es nur darum, gedankenlos nach fix vorgegebener Methoden zu arbeiten, wäre eine Beschränkung des Feldforschungsrechts auf graduierte Archäologen nicht zu rechtfertigen.

⁵⁴ D.h. das die Behauptung (BDA, 2024, 12), dass in begründeten Fällen von den Methodenvorgaben der „Richtlinien“ abgewichen werden könne, nur eine vorsätzlich falsche Schutzbehauptung ist, die einzig dem Zweck dient, im Falle der gerichtlichen Nachprüfung behaupten zu können, dass von der Behörde nicht durch eine allgemein-„verbindliche“ Methodenvorschrift unzulässig in die verfassungsgesetzlich gewährleistete Wissenschaftsfreiheit des Antragsstellers eingegriffen werde; sondern die Methodenvorschrift „nur“ im konkreten Einzelfall aufgrund dessen besonderer Umstände sachlich gerechtfertigt sei; während unter anderen Umständen eine Abweichung von der in den „Richtlinien“ „verbindlich“ vorgeschriebenen Methode genehmigt werden könnte und auch würde. Wäre das der Fall – also würde die Behörde nur so tun, als ob sie in jedem konkreten Einzelfall, der vor Gericht landet, die von ihr bevorzugte Methode „nur“ aus sachlich völlig gerechtfertigten Gründen vorschreiben und unter anderen als den im jeweils konkreten Einzelfall gegebenen Umständen auch die andere Methode zulassen würde; während

sie tatsächlich in allen Fällen völlig unbeachtlich der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls auf ihrem qua „Richtlinien“ festgesetzten Methodendiktat beharrt und niemals von sich aus die andere Methode zulässt – so wären die Behörde bzw. ihre diese Falschaussage wissentlich abgebenden Organe (wenigstens) der falschen Beweisaussage iSd § 288 Abs. 1 (oder gar Abs. 2) StGB schuldig.

⁵⁵ Z.B. die Verfahren zu BDA vom 03.05.2022, GZ 2022-0.246.998; 25.07.2022, GZ 2022-0.408.279.

⁵⁶ Auf Anfrage stellt der Autor Interessierten gerne den gesamten ihm verfügbaren Inhalt des behördlichen Verwaltungsakts (etwas über 300 Seiten als pdf) zur Verfügung.

⁵⁷ Diese hätte im August 2019 stattfinden sollen, konnte aber bis heute noch nicht durchgeführt werden.

⁵⁸ Eine Unterschutzstellung des konkreten Hausbefundes und auch der gesamten Fundstelle ist – auch durch das BDA unbestritten – schon allein deshalb nicht möglich, weil gleichartige, aber besser erhaltene Hausbefunde selbst kleinlokal noch häufig und vergleichbare Siedlungen regional ebenfalls noch häufig erhalten sind. Weder der konkrete Hausbefund noch die Fundstelle insgesamt genügen daher den Kriterien des § 1 Abs. 2 DMSG idF BGBl. I Nr. 170/1999 für die eine Unterschutzstellungsmöglichkeit begründende Bedeutung von Hausbefund und/oder Fundstelle.

⁵⁹ Die zuletzt auf einem Satellitenbild aus dem April 2012 und vielleicht als kaum noch auszumachende Schatten auf einem aus dem April 2019, aber schon auf der Geomagnetik aus dem Juli 2019 gar nicht mehr erkennbar sind, also eventuell bereits seit 2019 komplett wegerodiert sind.

⁶⁰ „Erhaltung des kulturellen Erbes - Anforderungen an die Überwachung und Untersuchung der Umgebung von Lagerstätten des Kulturerbes“ (https://shop.austrian-standards.at/action/de/public/details/726479/OENORM_EN_17652_2023_02_15; [5.3.2024]).

⁶¹ Vor allem für noch einzuschulende fachliche Laien, die – sofern solche überhaupt vorkommen, was aufgrund der vorliegenden Prospektionsbefunde unwahrscheinlich ist – zur verlässlichen, sachgerechten Trennung nicht deutlich voneinander unterscheidbarer natürlicher Schichten kaum oder gar nicht fähig sind.

⁶² Überwiegend, aber nicht nur, in Großbritannien, woher nach Ansicht des BDA die Schichtgrabungsmethode stammt und bezüglich dessen seine Organe in angeblich „sachverständigen“ Verfahrensaussagen (die den gesetzlichen Anforderungen an Sachverständigengutachten jedoch nicht einmal ansatzweise genügen) behaupten, dass dort uniform nach dieser Methode gegraben würde; was übrigens tatsächlich objektiv falsch ist, wie ich aus 20 Jahren Erfahrung archäologischer Arbeit in diesem Land (darunter vielen eigenen Grabungen sowohl auf denkmalgeschützten als auch nicht denkmalgeschützten Fundstellen) weiß, während – wenigstens soweit ich das nachvollziehen kann – keines der verfahrensbeteiligten, angeblich „sachverständigen“ Organe des BDA dort jemals selbst auch nur an einer Grabung teilgenommen, geschweige denn eine geleitet hat.

⁶³ Der Vollständigkeit halber sei hier darauf hingewiesen, dass die in diesem Fall als Einzelrichterin tätige MMag. Dr. Erika Pieler 2019 kurz Präsidentin des BDA war und nicht nur ein Jus-, sondern auch ein Archäologiestudium abgeschlossen hat. Es ist also auszuschließen, dass hier bloß eine sachunkundige Richterin ein Fehlurteil gefällt hat, die kein Verständnis für die archäologische Denkmalpflege hat. Ganz im Gegenteil, gibt es im gesamten deutschen Sprachraum wohl keine zweite auch nur annähernd gleichermaßen sachkundige, Verständnis für die archäologische Denkmalpflege als auch detaillierte Kenntnis der Aufgaben der in diesem Fall belangten Behörde mitbringende Verwaltungsrichterin. Anfang 2024 wurde sie zudem zur Richterin am Verwaltungsgerichtshof bestellt, ihre Kompetenz als Verwaltungsjuristin ist also ebenfalls über jeden Zweifel erhaben.

⁶⁴ Der VfGH unterscheidet zwischen sogenannter „objektiver“ Willkür (z.B. wenn der Behörde unbeabsichtigt, z.B. aufgrund krasser Inkompetenz, besonders gravierende Verfahrensfehler unterlaufen sind) und „subjektiver“ Willkür (wenn die Behörde dem von ihrem Amtshandeln Betroffenen absichtlich Schaden zufügt) (BERKA, 1999, 546 Rz 984). Subjektive Willkür erfüllt gleichzeitig auch den Straftatbestand des § 302 Abs. 1 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt), ist also ein (mit sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bedrohtes) Verbrechen iSd § 17 Abs. 1 StGB.

⁶⁵ Dem einzigen habilitierten und somit formal das gleiche akademische Qualifikationsniveau wie Kollege Konecny und ich aufweisenden Mitarbeiter der Abteilung.

⁶⁶ In der „Stellungnahme“ des Leiters der Abteilung finden sich in deren zweiten Teil betreffend einer anderen, ebenfalls durch den Beschluss des BVwG vom 15.12.2021, W183 2245660-1/3E, 7 aufgrund des Fehlens jedweder Begründung dafür im Akt und bekämpften Bescheid aufgrund von Rechtswidrigkeit aufgehobenen Auflage drei Referenzen, allerdings nur auf ihrerseits nicht referenzierte „Richtlinien“ bzw. „Standards“ des BDA, darunter die „Richtlinien: Archäologische Maßnahmen“ (BDA, 2024). Solche Selbstreferenzen stellen natürlich keine adäquate Ermittlung des tatsächlichen Sachverhalts zu irgendeiner Frage dar; zeigen allerdings, dass wenigstens dieser „Amtssachverständige“ zu glauben scheint, dass die von seiner Abteilung selbst verfassten „Richtlinien“ den „derzeitigen Stand der Technik und Wissenschaft“ „verbindlich“ festlegen; also der Behörde das Recht zukommt, durch amtliche Äußerungen zu bestimmen, was „wissenschaftlich wahr“ ist, ohne dafür auch nur irgendwelche Sachverhaltsermittlungen anstellen zu müssen.

⁶⁷ Siehe dazu den Exkurs auf Seiten 11-12.

⁶⁸ Siehe Fußnote 38.

⁶⁹ Und zusätzlich ein Sachverständigengutachten zur Frage der Grabungsmethodik von mir selbst aus einem parallel gelagerten Fall, in dem das BDA ebenfalls trotz beantragter Abweichung davon willkürlich dogmatisch auf den „verbindlichen“ Methodikvorschriften seiner „Richtlinien“ beharrt hatte.

⁷⁰ Univ. Graz.

⁷¹ Univ. Sheffield und seines Zeichens Autor eines Grabungslehrbuchs (COLLIS, 2004).

⁷² Univ. Heidelberg.

⁷³ Univ. Münster.

⁷⁴ Präsidentin von Cifa Deutschland.

⁷⁵ Im Großraum um Teesdorf tätige Regionalarchäologin mit besonders guten Kenntnissen des Neolithikums in der Region.

⁷⁶ Meine Ehefrau, die auch am Antrag als stv. Grabungsleiterin namentlich genannt war. Auf die daher möglicherweise gegebene Befangenheit wurde im Gutachten explizit hingewiesen und ausführlich begründet, weshalb das im konkreten Fall unerheblich sei; und in meinem Begleitschreiben zur Übermittlung der Gutachten ans BDA explizit angeführt, dass – wenn Befangenheit doch anzunehmen wäre – die Ausführungen in diesem Gutachten als Vorbringen einer nebenbeteiligten Verfahrenspartei und daher dennoch entsprechend ihres inneren Wahrheitswerts zu würdigen seien.

⁷⁷ An der anderen aufgehobenen Auflage hat es allerdings neuerlich ohne sachliche Begründung evidenzwidrig festgehalten, weshalb der Fall erst recht neuerlich vor dem BVwG gelandet und auch in dieser Frage letztendlich vom Gericht berichtigt worden ist.

⁷⁸ In der sie auf diese Gutachten außer durch einen Verweis auf eine anscheinend nicht protokollierte oder wenigstens nicht veraktete Besprechung zwischen Fach- und Rechtsabteilung und die lapidare Feststellung, diese Gutachten würden mein Vorbringen unterstützen, überhaupt nicht einging, sondern stattdessen zwei weitere, zuvor noch nicht einmal angedachte und auch in dieser Stellungnahme nicht hinreichend begründete Auflagen für den im fortgesetzten Verfahren zu erlassenden, neuen Bescheid vorschlug, was von der Rechtsabteilung von sich aus wegen offensichtlicher völliger Rechtswidrigkeit abgelehnt wurde.

⁷⁹ Siehe Fußnote 34.

⁸⁰ Selbst bei bloß oberflächlicher, und noch viel mehr bei tatsächlich sorgfältiger (§ 5 Abs. 1 SDG), Analyse der Fachliteratur und vorliegenden Evidenz!

⁸¹ Indem sie mich zur Durchsetzung ihrer persönlichen Vorlieben vorsätzlich (iSd § 5 Abs. 1 StGB) in meinem verfassungsgesetzlich durch Art. 17 StGG gewährleisteten Recht auf Wissenschaftsfreiheit geschädigt haben.

⁸² § 289 StGB (falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde) bzw., nachdem sie auch in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG dasselbe behauptet haben, § 288 Abs. 1 StGB (falsche Beweisaussage); eventuell sogar in Verbindung mit der das Strafmaß verschärfenden Bestimmung des § 313 StGB (strafbare Handlungen unter Ausnutzung einer Amtsstellung).

⁸³ § 302 StGB (Missbrauch der Amtsgewalt).

⁸⁴ Der Vollständigkeit halber ist hierzu anzumerken, dass es auch möglich wäre, dass die Abteilung für Archäologie des BDA derart mit Arbeit überlastet ist, dass ihre Organe nicht ausreichend Zeit zur fachlichen Weiterbildung und, wenn sie als Amtssachverständige tätig werden müssen, zur sorgfältigen Durchführung der zur Erstellung formal und inhaltlich korrekter Sachverständigengutachten er-

forderlichen wissenschaftlichen Forschungen (d.h. der Ermittlung der tatsächlich derzeit herrschenden fachlichen Lehre und der besonderen Umstände des konkreten Einzelfalls) haben; d.h. sie nicht am Stand der Forschung sind und ihnen regelmäßig Schlampigkeitsfehler unterlaufen. Das wäre aber auch Inkompetenz, wenn auch aus verständlicherem Grund.

⁸⁵ An dieser Stelle ist besonders darauf hinzuweisen, dass, wenn ich die von mir eingeholten zusätzlichen sieben Gutachten nicht schon im fortgesetzten Verfahren vorgelegt hätte, sondern die Erteilung eines neuerlichen Bescheides – der dann mit Sicherheit von der Behörde (siehe eben deren mit zur Kenntnis gebrachten Bescheidentwurf vom 9.2.2023) trotz entgegenstehender, eindeutiger Beweislage wieder mit der willkürlichen grabungsmethodischen Auflage verbunden worden wäre – abgewartet und sie erst im dann dagegen erhobenen neuerlichen Bescheidbeschwerdeverfahren dem BVwG vorgelegt hätte, es neuerlich zu einer rechtswidrig willkürlichen Fehlentscheidung der Behörde gekommen wäre; dieses neuerliche Behördenversagen also nur dadurch verhindert wurde, dass ich zum Schutz der Behörde vor den vorhersehbaren Folgen der Inkompetenz ihrer „Amtssachverständigen“ diesen unverhältnismäßigen Aufwand frühzeitig auf mich genommen habe.

⁸⁶ <https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Presse/20201020a.html> [6.3.2024].

⁸⁷ Siehe FN 38.

⁸⁸ Beachtenswert ist hierbei, dass der Leitfaden bezüglich der von solchen besonders zu beachtenden Rechtsvorschriften explizit das DMSG nennt (HSK, 2020, 26); gerade die gegenständliche Materie – also die Qualitätssicherung archäologischer Feldforschung – also ein für Fragen der wissenschaftlichen Integrität und Ethik besonders relevantes Themengebiet ist.

⁸⁹ Allerdings sicherlich nicht nur zu diesem Zweck, wird das BDA doch explizit durch §§ 9 Abs. 4 und 30 Abs. 1, 2 und 5 zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung ermächtigt und durch § 11 Abs. 7 DMSG idF BGBl. I Nr. 170/1999 zur Veröffentlichung auch seiner eigenen wissenschaftlich relevanten archäologischen Fund- und Grabungsberichte verpflichtet.

⁹⁰ D.h. gilt als eine in verwaltungsrechtlichem Sinn durch ein in Rechtskraft erwachsenes Gerichtsurteil positiv bewiesene Tatsache.

⁹¹ Der in seiner Antwort (BDA 13.10.2023, GZ 2023-0.656.298) (unbegründet) behauptete, in diesem Fall keine Sachverständigen- oder Dienstpflichtverletzungen von Organen seiner Behörde nachvollziehen zu können.

⁹² Siehe §§ 44 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BDG.

⁹³ Beachtenswert ist hierbei, dass das BDA sich gerüchelt bis heute weigert, Bachelor-Absolvent*innen eine Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 DMSG zu erteilen, obgleich der Wortlaut dieser Bestimmung nur einen einschlägigen Studienabschluss (laut Erläuterungen zur RV 1999, 54, sofern für diesen „praktische Ausgrabungstätigkeit Pflichtfach ist“) als Voraussetzung nennt, der der Bachelor nach ISCED definitiv ist!

⁹⁴ Sowohl bei Bachelor, Master als auch Doktorat: oder äquivalente Abschlüsse, die zu einem anders lautenden, aber die gleichen Ansprüche erfüllenden akademischen oder Berufstitel führen.

⁹⁵ Oder berufsorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen.

⁹⁶ Oder berufsorientierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen.

⁹⁷ Siehe Fußnote 22.

⁹⁸ Oder das wenigstens normalerweise sein sollten. Dabei ist insbesondere zu bedenken, dass die von den archäologischen Denkmalbehörden im deutschen Sprachraum in der Praxis (wenigstens nahezu universell bzw. in Österreich sogar von Gesetz wegen) verlangte Voraussetzung eines einschlägigen Studienabschlusses dafür, eine NFG für eine systematische archäologische Ausgrabung erteilt bekommen zu können, auf einer exakt gleichartigen rechtlichen Fiktion beruht; nämlich der, dass die zur wissenschaftlich sachgerechten Durchführung archäologischer Ausgrabungen erforderlichen Kompetenzen weder durch Absolvierung einer (einschlägigen) ISCED 5 (bzw. noch niedrigeren)-Ausbildung noch auf informellem Weg (z.B. durch im Wege eines archäologischen Grabungs-Kompetenzpasses nachgewiesene Praxis; KARL ET AL., 2019) erworben werden können. Dass (auch) diese rechtliche Fiktion nicht immer tatsächlich korrekt ist, beweisen sowohl die (in diesem Beitrag schon erwähnte) Tatsache, dass es Studienabsolventen gibt, die tatsächlich „nicht graben können“; als auch die genau entgegengesetzte Tatsache, dass es (wenigstens in manchen anderen Ländern der Welt) auch Personen gibt, die (allgemein anerkannt) trotz fehlendem einschlägigen Studienabschluss tatsächlich „graben können“.

⁹⁹ Weshalb auch im universitären Bereich Abschlussarbeiten in der Regel nur durch solche Prüfer beurteilt werden dürfen, die das angestrebte ISCED-Qualifikationsniveau, wenn nicht sogar das höchstmögliche Qualifikationsniveau (eben: die Habilitation bzw. Berufung auf eine Universitätsprofessur), im jeweiligen bzw. einem äquivalenten Studienfach selbst erreicht haben.

¹⁰⁰ Zwar wissen wir natürlich, dass das nur eine grobe erste Näherung ist; d.h. es in konkreten Einzelfällen aufgrund deren besonderer Umstände sein kann, dass ein Individuum, das nur ein vergleichsweise geringeres formales Qualifikationsniveau erreicht hat, z.B. in einer konkreten Spezialfrage, mit der es sich besonders intensiv beschäftigt hat, dennoch kompetenter bzw. sachverständiger ist als ein anderes Individuum, das im selben Fach ein höheres Qualifikationsniveau erreicht hat. Aber das ist – die sachlich wenigstens grundsätzliche Berechtigung der dem ISCED-System unterliegenden rechtlichen Fiktion vorausgesetzt – die Ausnahme, nicht die Regel.

¹⁰¹ Dessen Kompetenz noch dazu, wie oben im konkreten Fallbeispiel gezeigt, aufgrund konkreter Beweise für deren Fehlen in Zweifel gezogen werden kann.

¹⁰² Von denen noch dazu 2 ebenfalls in absehbarer Zeit in den Ruhestand treten werden; bei einer weiteren, wie im konkreten Fallbeispiel gezeigt, ebenfalls aufgrund konkreter Hinweise die Fachkompetenz generell in Zweifel zu ziehen ist, und eine Habilitation der verbleibenden 2 in

den nächsten Jahren wenigstens derzeit noch nicht vorhersehbar ist. Eine weitere Fachkraft mit ISCED 8-Abschluss ist derzeit nicht der Fachabteilung für Archäologie zugeteilt, könnte aber wohl bei Bedarf ebenfalls als Amtssachverständiger herangezogen werden.

¹⁰³Noch dazu solchen mit viel mehr praktischer Feldforschungserfahrung als diese Organe des BDA selbst.

¹⁰⁴Wie z.B. welche Methode nun unter welchen Umständen „Drittanererkennung“ (DAVYDOV, 2023, 74) als hinreichend „wissenschaftlich“ genießt, damit sie den hohen gesetzlichen Qualitätsanforderungen an archäologische Feldforschungen genügt; oder welche Auflagen unter den konkreten Umständen des ihnen vorliegenden Einzelfalls erforderlich sind, um eine hinreichend „wissenschaftliche“ Durchführung der geplanten Feldforschung (z.B. eminenten aber wenigstens im konkreten Einzelfall fachlich unzureichend kompetenter Universitätsprofessoren) auch wirklich zu gewährleisten.

¹⁰⁵In deren jeweils zur Zeit der Durchführung der untersuchten Feldforschungen „geltender“ Fassung.

¹⁰⁶Nachdem die landwirtschaftliche Nutzung diese Fundstelle stark erodiert und sich die Grabung dadurch inzwischen um drei Jahre verzögert hat, in denen das Feld intensiv bewirtschaftet wurde.

¹⁰⁷Wie z.B. ihren wissenschaftlichen Fachvereinen, Gelehrtengesellschaften, Fach- und Berufsverbänden, etc.

¹⁰⁸Und gegebenenfalls auch sein Dienstgeber, auch wenn sich dieser Dienstgeber selbst als staatliche Wissenschaftsqualitätskontrollbehörde versteht und geriert!

¹⁰⁹Wenigstens wenn er nicht schwerreich ist und sein Geld für die Finanzierung von großflächigen Raubgrabungen verwendet. Aber seien wir uns ehrlich: wie viele solche Fälle gibt es wirklich? Und gibt es irgendeine realistische Möglichkeit, das zu verhindern?

¹¹⁰Die, wenn man sie nicht gerade am Wirtshaustisch fragt, selbstverständlich alle der Ansicht sind, dass – vielleicht von sehr wenigen, konkreten, begründeten Einzelfällen abgesehen – nicht nur die meisten studierten Archäologen, sondern auch die meisten gelernten Grabungstechniker und eine erkleckliche Zahl interessierter, erfahrener Laien, tatsächlich für die Wissenschaft hinreichend qualitativ voll graben können.

¹¹¹Und vielleicht noch einer Handvoll von seinen Kollegen in seiner Dienststelle, ob die nun eine staatliche Denkmalschutzbehörde ist oder nicht.

Literatur

Barker, P. (1993). *Techniques of Archaeological Excavation*. 3rd fully revised ed. London: Routledge.

Bazil, C., Binder-Kriegelstein, R. & Kraft, N. (2015). *Das österreichische Denkmalschutzrecht. Denkmalschutzgesetz & Kulturgüterschutzrecht, Durchführungsvorschriften, Unionsrecht*. 2. Aufl. Wien: Manz.

BDA (2024). *Richtlinien: archäologische Maßnahmen*. Version: 1. Jänner 2024. Wien: Bundesdenkmalamt.

Berka, W. (1999). *Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich*. Wien: Springer.

ClfA (2020). *Standard and guidance for archaeological excavation*. Updated ed., Oct. 2020. Reading: ClfA.

Collis, J. R. (2004). *Digging Up the Past. An Introduction to Archaeological Excavation*. Pb. ed. Stroud: Sutton Publishing.

Davydov, D. (2023). „Jeder kann graben“? – Archäologisches Erbe im Spannungsfeld zwischen Partizipation und Gefahrenabwehr. In U. Recker, D. Davydov (Hrsg.), *Archäologie und Recht II.: Wohin mit dem Bodendenkmal?* (Fundberichte aus Hessen, Beihefte, 11). (S. 67–76). Heidelberg: Propylaeum.

Davydov, D., Hönes, E.-R., Otten, T. & Ringbeck, B. (2016). *Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Kommentar*. 5. Aufl. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag.

Drewett, P. L. (1999). *Field Archaeology. An Introduction*. London: Routledge.

Gersbach, E. (1998). *Ausgrabung heute. Methoden und Techniken der Feldgrabung*. 3. Aufl. Stuttgart: Theiss.

Härke, H. (2006). ‚The Good, the Bad and the Ugly‘? Ein Vergleich von drei europäischen Berufungssystemen im archäologischen Fachkontext. *Archäologische Informationen*, 29, 117-126. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/11101>.

Hinterwirth, D. (2008). Auflagen im Verwaltungsverfahren in Theorie und Praxis. 1. Teil. *Der Sachverständige* 2/2008, 1-9. https://widab.gerichts-sv.at/website2016/wp-content/uploads/2016/08/2008_Artikel-4-1.pdf [26.2.2024].

Hönes, E.-R. (1995). *Denkmalrecht Rheinland-Pfalz*. 2. Aufl. Mainz: Deutscher Gemeindeverlag.

HSK (2020). *Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft*. Wien: BMBWF. <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulgremien/HSK.html> [6.3.2024].

Jarass, H. D. & Pieroth, B. (2016). *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar*. 14. Aufl. München: C.H. Beck.

Kant, I. (1784). Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? *Berlinische Monatsschrift*, 4, 481–494.

Karl, R. (2011). *Archäologischer Denkmalschutz in Österreich. Praxis – Probleme – Lösungsvorschläge*. Wien: Jan Sramek.

- Karl, R. (2018). Können, dürfen, sollen? Archäologische Grund- und Menschenrechte und der Denkmalschutz. *Archäologische Denkmalpflege*, 1, 187-206.
- Karl, R. (2021). Jeder kann Fundberichte schreiben? Eine Beurteilung der Fundberichte aus Österreich. *Archäologische Denkmalpflege*, 3, 161-175.
- Karl, R. (2024). Ein gut gemeinter Versuch. „Ice Watcher“? Die neue Fundmelde-App des BDA. *Archäologische Denkmalpflege*, 4, 18-69.
- Karl, R., Möller, K., Connolly, D., Trausmuth, T., Krierer, K. R., Rocks-Macqueen, D., Aitchison, K., Edeso, M., Pintucci, A. & Marciniak, A. (2019). Der archäologische Grabungs-Kompetenz-Pass – ein Mittel zur Dokumentation durch Praxis erworbener archäologischer Fertigkeiten. *Archäologische Informationen*, 42, 237-249. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/69362>.
- Kinne, A. (2019). *Tabellen und Tafeln zur Grabungstechnik*. 9. Aufl. Dresden: Druckerei Albrecht Schmidt.
- Kleine-Tebbe, A. & Martin, D. J. (2013). *Denkmalrecht Niedersachsen*. 2. Aufl. Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag.
- Konecny, A. (2022). Wer prüft die Prüfer? Das Bundesdenkmalamt und die behauptete „Qualitätssicherung“ von archäologischer Feldforschung in Österreich. *Archäologische Denkmalpflege*, 3, 276-299.
- Lenneis, E. & Rammer, E. (2017). Häuser. In E. Lenneis (Hrsg.), *Erste Bauerdörfer - Älteste Kultbauten: Die frühe und mittlere Jungsteinzeit in Niederösterreich*. (S. 270-275). Wien: Austrian Academy of Sciences Press.
- Linke, F.-A. (2011). 16.5. Grabung nach künstlichen und natürlichen Schichten. In *VLA, 2006* (Aktualisierung 2011). Bonn: VLA.
- Martin, D. J., & Krautzberger, M. (Hrsg.) (2010). *Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege – einschließlich Archäologie*. 3. Aufl. München: C.H. Beck.
- Prantl, A. (Übers.) (1857). *Plato's Staat*. Stuttgart: Kraiss & Hoffmann.
- Roskams, S. (2001). *Excavation*. Cambridge Manuals in Archaeology, Cambridge: University Press.
- RV (1990). Regierungsvorlage. Bundesgesetz vom XX.XXXXX, mit welchem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz) geändert wird. 1275 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP.
- RV (1999). Regierungsvorlage. Bundesgesetz, mit welchem das Bundesgesetz betreffend Beschränkungen in der Verfügung über Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) geändert wird. 1769 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP.
- Schmaltz, H. K. & Wiechert, R. (2012). *Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz. Kommentar*. 2. Aufl. München: C.H. Beck.
- Scriba, A. (2014). Die NS-Volksgemeinschaft. In *Lebendiges Museum Online*. Berlin: Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/innenpolitik/volksgemeinschaft.html> [5.5.2020].
- Sigl, J. & Vetterling, C. (Hrsg.) (2012). *Grabungsleitfaden*. Darmstadt/Mainz: Philipp von Zabern.
- Strobl, H. & Sieche, H. (2010). *Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg: Kommentar und Vorschriftensammlung*. 3. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- Strobl, H., Sieche, H., Kemper, T. & Rothemund, P. (2019). *Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg: Kommentar und Vorschriftensammlung*. 4. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- UNESCO (2011). *International Standard Classification of Education (ISCED)*. Montreal: UNESCO Institute for Statistics. <https://uis.unesco.org/sites/default/files/documents/international-standard-classification-of-education-isced-2011-en.pdf> [7.3.2024].
- Viebrock, J. N. (2007). *Hessisches Denkmalschutzrecht*. 3. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.
- VLA (2006). *Ausgrabungen und Prospektion. Durchführung und Dokumentation*. Bonn: VLA <https://www.landesarchaeologien.de/kommissionen/grabungstechnikerhandbuch> [26.2.2024].
- Watzlawick, P. (2001). *Vom Schlechten des Guten. Oder: Hekates Lösungen*. 8. Aufl. München: Piper.
- Webster, C. (2014). *Field Archaeologist's Survival Guide. Getting a Job and Working in Cultural Resource Management*. Walnut Creek: Left Coast Press.
- Wheeler, R. E. M. (1954). *Archaeology from the Earth*. Oxford: Clarendon Press.
- Zerres, J. (2021). Nutzungs- und Publikationsrechte an Grabungsdokumentationen – eine Übersicht zu den Regelungen der Denkmalpflegeämter in Deutschland. *Archäologische Informationen*, 44, 65-70. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/89124>.

Über den Autor

Raimund Karl promovierte 2003 in Ur- und Frühgeschichte an der Universität Wien, wo er seit 2006 auch für das Fach keltische Altertumskunde habilitiert ist. Schon 2001 ging er zuerst auf eine Forschungsstelle am Centre for Advanced Welsh and Celtic Studies in Aberystwyth nach Großbritannien. Von dort wechselte er 2003 an die Universität Bangor, wo er 2008 zum ordentlichen Professor für Archäologie und Denkmalpflege befördert wurde und 2020 sein Dienstverhältnis aufgrund persistenter Überarbeitung aufgelöst hat und nun dort Emeritus Professor ist. Seit Dezember 2021 ist er als freiberuflicher Wissenschaftler und privater Fachgutachter in Gerichtsverfahren zu Denkmalrechtsfragen tätig.

*Prof.emer. PD Mag. Dr. Raimund Karl
FSA FSAscot MCI fA
Viktor-Leon-Gasse 26
1130 Wien
Österreich
raimund.karl@univie.ac.at*

<https://orcid.org/0000-0001-5832-8656>

